



Nr.: 11/2024

26. Oktober 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Allgemeine Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2024	2
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Grundschule) vom 27. September 2024	26
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Oberschule) vom 27. September 2024	67
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Gymnasium) vom 27. September 2024	112
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt berufsbildende Schulen) vom 27. September 2024	159
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences der Technischen Universität Dresden (DIGS-ILS) vom 24. September 2024	206

Allgemeine Prüfungsordnung

Vom 8. Oktober 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) hat der Senat der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit den Fakultäten und Bereichen sowie mit dem Center for Molecular and Cellular Bioengineering, dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau und dem Zentrum für Internationale Studien die folgende Rahmenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Regelstudienzeit, Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung regelt studiengangübergreifend den Rahmen für die Organisation und die Durchführung des Studiums und von Prüfungen für Studiengänge mit Hochschulabschlussprüfung an der Technischen Universität Dresden.

(2) Sie gilt jeweils in Verbindung mit einer Spezifischen Prüfungsordnung für einen Studiengang, die in einer entsprechenden Regelung diese Allgemeine Prüfungsordnung als für den Studiengang geltend festlegt. Dann bildet diese Allgemeine Prüfungsordnung mit der entsprechenden Spezifischen Prüfungsordnung zusammen die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

(3) Diese Allgemeine Prüfungsordnung wird durch die Spezifische Prüfungsordnung für einen Studiengang konkretisiert und ergänzt, insbesondere durch Regelungen über

1. die Regelstudienzeit,
2. die Anzahl der insgesamt durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte,
3. Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung,
4. die Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit,
5. die Gewichtung für die Notenbildung und
6. den zu verleihenden Hochschulgrad.

§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen in den Spezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Regelstudienzeit, Fristen und Termine

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,

2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeiten).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach den Maßgaben der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Services Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. In den Spezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. In den Spezifischen Prüfungsordnungen kann vorgeesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnote gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2 erster Halbsatz durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Le-

benspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung

der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18 Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“

bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen.

Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. In den Spezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden.

Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. In den Spezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem

Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist in der Spezifischen Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) In den Spezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass und welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzu-

ziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30

Übergangsvorschriften

In bestehenden Studiengängen gilt bis zum Erlass einer Spezifischen Prüfungsordnung die bisherige Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang fort. Die Spezifische Prüfungsordnung für einen Studiengang regelt jeweils den Übergang von der bisherigen Prüfungsordnung.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. September 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. September 2024.

Dresden, den 8. Oktober 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage
(zu § 13 Absatz 2)
Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung

- a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
- b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
- c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

- a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
- b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

- a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
- b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikروفunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die bzw. der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die bzw. der Studierende muss während der gesamten Prüfungsdauer an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu

den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die bzw. der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre bzw. seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

- c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der bzw. des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.
- d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
- e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
- f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

- a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.
- b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

- a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.

- c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.
- d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin bzw. den Prüfer im Störfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

- a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.
- b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

- a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.
- b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a erster Halbsatz stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.

Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Grundschule)

Vom 27. September 2024

Aufgrund des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Grundschule als Satzung.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung
- § 4 Beginn und Dauer der Weiterbildung
- § 5 Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung
- § 6 Aufbau und Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Inhalte der Weiterbildung
- § 8 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 9 Lehr- und Lernformen

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Komplexe Leistungen
- § 18 Portfolios
- § 19 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 20 Sprachprüfungen
- § 21 Elektronische Prüfungen

- § 22 Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 24 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Verzicht
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 32 Bescheinigungen
- § 33 Prüfungsungültigkeit
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 35 Bonusleistungen
- § 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) Ziele, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und erforderlichen Prüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache in der Schulart Grundschule an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und umfassende Kenntnisse in der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehört Wissen über Theorien des (Zweit-)Spracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und über den Einfluss von Herkunfts-, Familien und Zweitsprachen sowie schulischer Faktoren auf den Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Sie kennen Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung und sind vertraut mit aktuellen Modellen und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung sowie Konzepten und Programmen individueller schulischer Sprachförderung. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit. Dazu gehört Wissen zur Sprachenpolitik und zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie kennen Begriffe und fachdidaktische Konzepte des Faches Deutsch als Zweitsprache, können diese kritisch reflektieren und für die Bearbeitung von Problemstellungen in sprachlich heterogenen Lerngruppen im DaZ-, Deutsch- oder Fachunterricht anwenden und zur Erarbeitung von Konzepten zur binnendifferenzierten Sprachförderung in verschiedenen Lernkontexten nutzen. Sie besitzen grundlegendes Wissen über allgemeine Merkmale schulischer Fachsprachen und bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht, über Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts sowie über sprach- und kulturelles Lernen im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. Sie sind vertraut mit digitalen und analogen Lehr- und Lernmaterialien.

(2) Die Weiterbildung bereitet auf die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I vor.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer:

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich abgelegt hat oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder die Laufbahnbefähigung für das gewählte Lehramt besitzt oder in einem Lehramtsstudiengang mit staatlicher Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen Hochschule mit einer anderen Fächerkombination eingeschrieben ist und
2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung abgegeben hat, dass keine für den Abschluss der Weiterbildung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde und
3. die Beratung bei der für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zuständigen Studienfachberatung der Technischen Universität Dresden nachgewiesen hat.

(2) Für die Teilnahme haben sich die Bewerberinnen und Bewerber im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden (ZfW) für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen für das Wintersemester bis spätestens 15. September und für das Sommersemester bis spätestens 15. März anzumelden.

(3) Das ZfW prüft die Verfügbarkeit von freien Plätze für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Sofern ein Platz angeboten werden kann, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom ZfW ein Angebot im Rahmen einer Weiterbildungsvereinbarung. Für das erste Erweiterungsfach werden neben der Gasthörergebühr keine weiteren Kosten von der Technischen Universität Dresden erhoben. Für jedes weitere Erweiterungsfach werden vom ZfW Kosten ermittelt, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei Annahme des entsprechenden Angebotes zu tragen sind. Jedes von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angenommene Angebot ist inklusive des Nachweises der Teilnahmevoraussetzungen unterschrieben an das ZfW zu senden. Form und Frist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.

(4) Die Teilnahme wird versagt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht nachweisen kann oder keine Kapazität für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache gegeben ist. Die Versagung der Teilnahme erfolgt durch das ZfW.

(5) Das ZfW entscheidet als Widerspruchsbehörde gemäß den Regelungen in Teil 1 dieser Ordnung über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4

Beginn und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen nach dieser Ordnung kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die reguläre Dauer der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen beträgt acht Semester und beinhaltet neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I.

(3) Auf die reguläre Dauer werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Unterbrechung der Weiterbildung und
2. Zeiten, in denen die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erheblichen und nicht zu vertretenden, ausbildungserschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall der Weiterbildung während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen.

(4) Die Weiterbildung kann nicht fortgeführt werden, wenn die reguläre Dauer nach Absatz 2 um vier Semester überschritten wird. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildung.

§ 5

Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu jedem Semester zur Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Überweisung der fälligen Gasthörergebühr beim ZfW. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 1. Juli bis 5. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 5. März. Im Ausnahmefall kann die jeweilige Rückmeldefrist auf Antrag und unter Angabe eines triftigen Grundes verlängert werden. Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits in einen Studiengang an einer Hochschule immatrikuliert, ist bei entsprechend fristgerechter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung beim ZfW keine Gasthörergebühr zu entrichten. Die benannten Fristen nach Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, wird das Weiterbildungsverhältnis durch das ZfW beendet. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildungsvereinbarung.

(4) Die Weiterbildung kann auf Antrag unterbrochen werden. Während der Unterbrechung bleiben die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung unberührt. Eine Unterbrechung ist ab dem darauffolgenden Semester möglich. Der Antrag ist beim ZfW innerhalb der Rückmeldefristen nach Absatz 2 zu stellen. Die Angabe von Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die maximale Dauer einer fortwährenden Unterbrechung beträgt vier Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag an das ZfW die Dauer einer fortwährenden Unterbrechung in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Zeit einer genehmigten Unterbrechung fallen keine Gasthörergebühren an. Bei genehmigter Unterbrechung entfällt allein für die Zeit der Unterbrechung eine Rückmeldepflicht.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 gelten Umstände, die die Weiterbildung zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung der Weiterbildung dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung der Weiterbildung (z.B. Auslandsaufenthalt, Praktikum, Spracherwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung der Weiterbildung nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während derer die Weiterbildung nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Krankheit und Pflege naher Angehöriger, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr des eigenen Kindes
5. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben).

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die reguläre Dauer der Weiterbildung nicht angerechnet. Die Ablehnung einer Unterbrechung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid durch das ZfW.

§ 6

Aufbau und Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist auf sieben Semester verteilt. Für das Absolvieren der Prüfungen der Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I ist das achte Semester vorgesehen.

(2) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache umfasst elf Pflichtmodule. Sie beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Das Fachstudium umfasst acht Pflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst drei Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum und sind dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache zugeordnet.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss der Weiterbildung in der vorgesehenen Dauer ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Erstellung eines individuellen Studienablaufplanes ist in Absprache mit der Studienfachberatung des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache möglich.

(6) Die Weiterbildung hat insgesamt einen Umfang von 80 Leistungspunkten, davon entfallen 25 auf die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Übungen.

(7) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7

Inhalte der Weiterbildung

Inhalte der Weiterbildung sind Grundlagen und vertieftes Wissen in den Bereichen Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung, Linguistik/Angewandte Linguistik und Sprachdiagnostik und Sprachenbildung, Migrationsforschung sowie kulturreflexives Lernen. Die Weiterbildung umfasst außerdem Grundlagen und vertieftes Wissen in der Fachdidaktik DaZ und zum Einsatz digitaler und analoger Lehr- und Lernmedien. Dazu gehören didaktisch-methodische Konzepte für den DaZ-Unterricht, mehrsprachigkeitsdidaktische Konzepte zur individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen sowie Ansätze zum sprachsensiblen Fachunterricht. Die Weiterbildung beinhaltet Grundlagenkenntnisse in den Bereichen der politischen Bildung, der Literalität und sprachlichen Bildung und zum Aufbau fachsprachlicher Kenntnisse und fachkommunikativer Kompetenzen in Schulfächern.

§ 8

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

(1) Allgemeine organisatorische Informationen zur Weiterbildung erteilt das ZfW der Technischen Universität Dresden. Es ist zuständig für die Vergabe von Weiterbildungsplätzen, den Abschluss der Weiterbildungsvereinbarung gem. § 3 und für die Entgegennahme der semesterweise vorzunehmenden Rückmeldung von den Weiterbildungsteilnehmenden.

(2) Die begleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater erstellt zudem mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer einen individuellen Studienablaufplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 5.

(3) Das Studienbüro im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) ist Ansprechpartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für organisatorische Fragen sowie alle Fragen der Prüfungsverwaltung.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen können die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Einführungskurse, Tutorien, Seminare, Schulpraktika und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft werden.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Weiterbildungsanfängerinnen bzw. Weiterbildungsanfänger, vermittelt wird.
3. In Tutorien reflektieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
4. Seminare ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Prüfungsaufbau

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind Modulprüfungen im Fach und in der Fachdidaktik abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden weiterbildungsbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 26 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers als erbracht.

§ 11

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vereinbarten Zeiträumen von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer abgelegt werden können. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Modulprüfungen im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache kann nur ablegen, wer:

1. ordnungsgemäß als Teilnehmerin oder Teilnehmer gemeldet ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werk-

tage vor dem Prüfungstermin möglich. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine für den Abschluss des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Sinne von § 10 sind:

1. Klausurarbeiten (§ 14),
2. Hausarbeiten (§ 15),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 16),
4. Komplexe Leistungen (§ 17),
5. Portfolios (§ 18),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 19) und
7. Sprachprüfungen (§ 20).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vom Qualifikationsziel des Moduls umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand der Weiterbildung entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 31) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Teilnehmerin bzw. der zu prüfende Teilnehmer widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 17

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 18

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 19

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 14 bis 20 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben

und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Teilnehmerin bzw. des geprüften Teilnehmers von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 22

Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Service Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Teilnehmerinnen maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern.

(3) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i.d.j.g.F. oder im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom

26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) i.d.j.g.F. Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Weiterbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 16 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen.

Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) und für die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, erster Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 24

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines eigenen Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 23 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 23 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht

das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates oder eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit aufweisen. Die von einer automatisierten Plagiatsprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer und die Prüferinnen und Prüfer zulassen, bspw. personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes). Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 26

Verzicht

Erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 12 voraus.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 30 Absatz 4 beschieden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen in Teil 1 dieser Ordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist insgesamt nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung vom ZLSB. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Fehlversuche der Modulprüfung aus anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 29

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen der Weiterbildung und dem Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 Prozent der Weiterbildung ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Erweiterungsfaches entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). In der Bescheinigung über die Modulprüfungen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird in der Bescheinigung über die Modulprüfungen gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 30 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 30 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen zu Prüfungen gemäß Teil 2 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gemäß den Regelungen in Teil 2 dieser Ordnung in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 31

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann für ihre bzw. seine Mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 30 Absatz 7 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 32

Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, eine Bescheinigung. In die Bescheinigung sind die Modulbewertungen gemäß § 36 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 23 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zur Bescheinigung ausgewiesen.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Diese wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zur Bescheinigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Bescheinigung.

§ 33

Prüfungsungültigkeit

(1) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und/oder wird ein Plagiat im Sinne von § 25 Absatz 3 dieser Ordnung festgestellt und wird diese Tatsache

erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Eine unrichtige Bescheinigung und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 35 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 Prozent der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen umfasst alle Modulprüfungen der elf Pflichtmodule gem. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Die Module des Pflichtbereichs im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind:

1. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
 - c) Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit,
 - d) Perspektiven der Migrationsforschung,
 - e) Literalität und sprachliche Bildung,
 - f) Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule,
 - g) Kulturreflexives Lernen,
 - h) Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten und
2. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen,
 - b) Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache und
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2024/2025 eine Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. September 2024.

Dresden, den 27. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulname	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-B1 SLK-SEOS-DAZ-B1 SLK-SEGY-DAZ-B1 SLK-SEBS-DAZ-B1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Methodenkompetenz für die sprachwissenschaftliche Analyse von Texten. Sie kennen die grundlegenden Begriffe und Verfahren zur Analyse von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten.
Inhalte	Das Modul umfasst ausgewählte Inhalte der germanistischen Sprachwissenschaft wie u. a. Phonetik, Grammatik, Lexikologie, (Fach-) Textlinguistik und -pragmatik der deutschen Sprache.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs, 1 SWS Tutorium sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-B2 SLK-SEOS-DAZ-B2 SLK-SEGY-DAZ-B2 SLK-SEBS-DAZ-B2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse über die grundlegenden Begriffe des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und seiner Forschungsbereiche und verfügen damit über Fachwissen sowie methodisches und didaktisches Wissen. Sie verfügen etwa über Kenntnisse zum Spracherwerb und Sprachenlernen, zur Mehrsprachigkeitsdidaktik sowie zu Methodenkonzeptionen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen. Studierende sind vertraut mit Konzeptionen zur sprachlichen Bildung und kennen die sprach- und gesellschaftspolitischen Bezüge und Rahmenbedingungen des Faches DaF/DaZ sowie das Spannungsfeld von Integration und Empowerment, in dem sich die Zweitsprachenvermittlung vollzieht.
Inhalte	Das Modul umfasst eine Einführung in die zentralen Gegenstände, Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Konzepte und Diskussionen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Im Hinblick auf die didaktische und methodische Praxis beinhaltet dies einen Überblick über die Themen sprachliche Bildung, Lernerorientierung, Spracherwerbstheorien, DaZ/DaF-Unterricht, Methodenkonzeptionen, Fertigkeiten, Fähigkeiten sowie Sprachenpolitik und gesellschaftliche Bezüge des Faches DaF/DaZ. Das Modul beinhaltet darüber hinaus den Aspekt sprachlicher Heterogenität und die Nutzung mehrsprachiger Ressourcen in der Schule sowie in weiteren Bildungsinstitutionen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-B3 SLK-SEOS-DAZ-B3 SLK-SEGY-DAZ-B3 SLK-SEBS-DAZ-B3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Theorien und Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Sie haben sich einen Überblick über Studien zu den sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen angeeignet und kennen sich mit den schulischen Faktoren aus, die den Spracherwerb beeinflussen. Sie sind in der Lage, aus den Erkenntnissen der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung Rückschlüsse für die Arbeit mit den sprachlichen Ressourcen der Lernenden zu ziehen und Konzepte zur individuellen Förderung mehrsprachiger Schüler und Schülerinnen zu entwickeln.
Inhalte	Das Modul umfasst Methoden und Erkenntnisse der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehören Theorien des Spracherwerbs und Methoden der Spracherwerbs- und Erwerbsverlaufs-forschung. Das Modul beinhaltet vor allem die Beschäftigung mit den individuellen sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen und der Entwicklung der Lernaltersprachen unter Berücksichtigung des Codeswitchings und Translanguagings sowie den schulischen Faktoren, die den Spracherwerb beeinflussen. Die Studierenden setzen sich mit Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung sowie dem Zusammenhang zwischen Mehrsprachigkeit und Sprachbewusstheit/Sprachreflexion auseinander.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Perspektiven der Migrationsforschung
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-MIG SLK-SEOS-DAZ-MIG SLK-SEGY-DAZ-MIG SLK-SEBS-DAZ-MIG
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen interdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung. Sie sind mit Begriffen und Konzepten von Migration und Integration sowie mit relevanten fachwissenschaftlichen Positionen und gesellschaftlichen Diskursen zu ihnen vertraut und können diese einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, fächerübergreifende Fragestellungen zu migrations- und integrationsbezogenen Themen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul umfasst verschiedene Themen und Perspektiven der Migrationsforschung wie z. B. die Migrationsgeschichte Deutschlands, die internationale Migrationsgeschichte, Migrations- und Integrationspolitiken in Geschichte und Gegenwart, Flucht und Asyl, Migration und Schule sowie die Migrations-/postmigrantische Gesellschaft.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 150 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Literalität und sprachliche Bildung
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-LSB
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Basis ihres erworbenen Wissens erfassen die Studierenden die Komplexität des Zusammenhangs von Literalität und sprachlicher Bildung und sind in der Lage, sich kritisch mit wissenschaftlichen Beiträgen zur sprachlichen Bildung in der Schule auseinanderzusetzen und sowohl Konzeptionen als auch Maßnahmen zur Förderung der Literalitätsentwicklung zu bewerten. Sie kennen methodische Ansätze zur allgemeinen sprachlichen Förderung im Unterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Literalität sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenbereiche. Dazu gehören z. B. Schriftspracherwerb, Konzepte der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit, Konzepte der sprachlichen Register (wie Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache) und Registerflexibilität, Sprach(en)reflexion und Sprach(en)bewusstheit, ästhetische Sprachverwendung/Literarizität, theoretische Grundlagen und methodische Ansätze sprachförderlichen Unterrichts in mehrsprachigen Lerngruppen sowie Modelle der durchgängigen Sprachbildung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-FS SLK-SEOS-DAZ-FS SLK-SEGY-DAZ-FS SLK-SEBS-DAZ-FS
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Merkmale schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation und sind in der Lage, die Besonderheiten von Fachsprachen zu beschreiben. Sie können die Merkmale schulischer Fachsprachen von ihren kommunikativen Funktionen ausgehend darstellen, um ihre formalen Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text zu analysieren. Die Studierenden können die Funktion der Sprache sowohl als Gegenstand im Sprachunterricht wie auch als Medium des schulischen Fachunterrichts nachvollziehen und sind in der Lage, sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion zu reflektieren. Sie sind vertraut mit unterschiedlichen Modellen des integrierten Sprach- und Fachlernens wie dem bilingualen (Sachfach-)Unterricht und dem Scaffolding.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit den Besonderheiten schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von Schulbuch- und Lehrwerktexten, deren formale Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text von den kommunikativen Funktionen ausgehend analysiert werden. Sprache wird zum einen als Gegenstand im Sprachunterricht und zum anderen als Lernmedium im Fachunterricht betrachtet. Sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion werden anhand von Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien analysiert und Konzepte des integrierten Sprach- und Fachlernens wie der bilinguale (Sachfach-)Unterricht und das Scaffolding behandelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Kulturreflexives Lernen
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-KL SLK-SEOS-DAZ-KL SLK-SEGY-DAZ-KL SLK-SEBS-DAZ-KL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Geschichte und die Problematik des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik, verschiedene Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur sowie Ansätze kulturreflexiven Lernens. Sie haben das Wissen über Ziele, Stoffauswahlmöglichkeiten und methodische Ansätze für einen DaZ- und Regelunterricht, der Sprach- und Kulturreflexion integriert. Sie erproben diese Ansätze im realen Unterricht (DaZ-Unterricht oder Regelunterricht) und reflektieren ihre praktischen Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Rahmen.
Inhalte	Das Modul umfasst theoretische Konzepte und didaktische Ansätze für ein sprach- und kulturreflexives Lernen im DaZ-Unterricht auf der Basis einer Reflexion der kulturbezogenen Dimension der Zweitsprachenaneignung. Themen sind die Geschichte des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik und der mit ihr korrespondierenden Entwicklung der Konzepte der Landeskunde und des kulturbezogenen Lernens; die differenten Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur; die migrationspädagogischen Perspektiven auf das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft; die Analyse und Entwicklung von geeigneten Lehr-/Lernmaterialien; die Erarbeitung und Erprobung von geeigneten Methoden.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-POL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden überblicken die Breite des Fachbereichs politische Bildung und können Bezüge zu anderen Fächern und zur Berufs- und Arbeitswelt herstellen. Die Studierenden sind in der Lage, eigene fachliche Positionen zu formulieren und von anderen abzugrenzen.
Inhalte	Das Modul umfasst fachliche Grundlagenkenntnisse im Bereich Geschichte, Theorie und Entwicklung der politischen Bildung sowie Gütekriterien zur Bewertung von Lehr- und Lernangeboten im Bereich politischer Bildung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-MED SLK-SEOS-DAZ-MED SLK-SEGY-DAZ-MED SLK-SEBS-DAZ-MED
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über Studien zu spezifischen Bedingungen, Verläufen und Effekten des Erwerbs des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) sowie zu Besonderheiten beim Erwerb einzelner Teilkompetenzen in der Zweitsprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit. Sie sind mit den Grundprinzipien und Qualitätsmerkmalen sprachförderlichen Unterrichts vertraut und verstehen, was eine verlässliche Sprachstandsdiagnostik im Hinblick auf den Erfolg sprachlicher Förderung leisten kann. Im Bereich der Diagnostik sprachlicher Kompetenzen kennen sie sowohl Konzepte und Instrumente zur Erfassung von Sprachständen als auch die Basiskategorien zu deren systematischer Einordnung (Sprachstandsbeobachtung, Sprachstandsfeststellung). Sie sind in der Lage, eine sprachdiagnostische Untersuchung zu planen, durchzuführen und die dadurch gewonnenen Sprachdaten auszuwerten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Erkenntnisse der Zweitspracherwerbsforschung zum Erwerb des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) in den Teilbereichen des Schriftspracherwerbs, des Erwerbs der sprachlichen Fähigkeiten (Wortschatz, Grammatik, Aussprache) und der sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben) sowie daran anknüpfende Modelle und Verfahren der Sprachstandsdiagnostik und der sprachlichen Förderung im Unterricht unter Berücksichtigung mehrsprachiger Ressourcen von Schülern und Schülerinnen. Ausgewählte sprachdiagnostische Verfahren werden erprobt und Sprachstände einzelner Schüler und Schülerinnen anhand von Daten ermittelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-LLF SLK-SEOS-DAZ-LLF SLK-SEGY-DAZ-LLF SLK-SEBS-DAZ-LLF
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen unterschiedliche Ansätze zur Planung von Unterricht im Schulfach DaZ und im Regelunterricht Deutsch. Sie können Unterrichtseinheiten zu einzelnen DaZ-Unterrichtsthemen (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) planen und diese Planung auf der Grundlage methodischer Erkenntnisse zum DaZ-Unterricht weiterentwickeln.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Didaktik und Methodik des DaZ- und Deutschunterrichts (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) sowie den (digitalen) Medien und dem digital gestützten DaZ- und Deutschunterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 200 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGS-DAZ-SPÜ SLK-SEOS-DAZ-SPÜ SLK-SEGY-DAZ-SPÜ SLK-SEBS-DAZ-SPÜ
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Planungs-, Gestaltungs- und Reflexionskompetenz zu entfalten und auf dieser Grundlage fachdidaktische Kenntnisse anzuwenden. Die Studierenden beherrschen und benutzen souverän die grundlegenden Konzeptionen, Begriffe und Methoden des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache.
Inhalte	Das Modul umfasst das anwendungsorientierte Wissen zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Es dient folglich dem Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Fach Deutsch als Zweitsprache.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum (semesterbegleitend) sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEGS-DAZ-B1	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	2/2/1/0 PL							5
SLK-SEGS-DAZ-B2	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	2/2/0/0 PL							5
SLK-SEGS-DAZ-B3	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL						10
SLK-SEGS-DAZ-MIG	Perspektiven der Migrationsforschung		0/0/0/2	0/0/0/2 PL					10
SLK-SEGS-DAZ-LSB	Literalität und sprachliche Bildung				0/0/0/2 PL				5
SLK-SEGS-DAZ-FS	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule				0/0/0/2 PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEGS-DAZ-KL	Kulturreflexives Lernen				0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL			10
SLK-SEGS-DAZ-POL	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten							2/0/0/0 PL	5
SLK-SEGS-DAZ-MED	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen			0/0/0/2 PL					5
SLK-SEGS-DAZ-LLF	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache					0/0/0/2	0/0/0/2 PL		10
SLK-SEGS-DAZ-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache						0/0/0/1 2 SWS Schulpraktikum PL		10
Summe LP		15	10	10	15	10	15	5	80

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

EK Einführungskurs

T Tutorium

S Seminar

LP Leistungspunkte

PL Prüfungsleistung

Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Oberschule)

Vom 27. September 2024

Aufgrund des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Oberschule als Satzung.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung
- § 4 Beginn und Dauer der Weiterbildung
- § 5 Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung
- § 6 Aufbau und Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Inhalte der Weiterbildung
- § 8 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 9 Lehr- und Lernformen

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Komplexe Leistungen
- § 18 Portfolios
- § 19 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 20 Sprachprüfungen
- § 21 Elektronische Prüfungen

- § 22 Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 24 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Verzicht
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 32 Bescheinigungen
- § 33 Prüfungsungültigkeit
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 35 Bonusleistungen
- § 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) Ziele, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und erforderlichen Prüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache in der Schulart Oberschule an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und umfassende Kenntnisse in der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehört Wissen über Theorien des (Zweit-)Spracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und über den Einfluss von Herkunfts-, Familien und Zweitsprachen sowie schulischer Faktoren auf den Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Sie kennen Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung und sind vertraut mit aktuellen Modellen und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung sowie Konzepten und Programmen individueller schulischer Sprachförderung. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit. Dazu gehört Wissen zur Sprachenpolitik und zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie kennen Begriffe und fachdidaktische Konzepte des Faches Deutsch als Zweitsprache, können diese kritisch reflektieren und für die Bearbeitung von Problemstellungen in sprachlich heterogenen Lerngruppen im DaZ-, Deutsch- oder Fachunterricht anwenden und zur Erarbeitung von Konzepten zur binnendifferenzierten Sprachförderung in verschiedenen Lernkontexten nutzen. Sie besitzen grundlegendes und weiterführendes Wissen über allgemeine Merkmale schulischer Fachsprachen und bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht, über Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts sowie über sprach- und kultureflexives Lernen im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. Sie sind vertraut mit digitalen und analogen Lehr- und Lernmaterialien. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung im Lehramt an Oberschulen besitzen umfassendes Wissen zur Lese- und Schreibprozessforschung, dass sie für die Erstellung von Konzepten für den DaZ-Unterricht und sprachsensiblen Fachunterricht in der Sekundarstufe I einsetzen können. Sie sind vertraut mit sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

(2) Die Weiterbildung bereitet auf die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I vor.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer:

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen erfolgreich abgelegt hat oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder die Laufbahnbefähigung für das gewählte Lehramt besitzt oder in einem Lehramtsstudiengang mit staatlicher Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen Hochschule mit einer anderen Fächerkombination eingeschrieben ist und
2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung abgegeben hat, dass keine für den Abschluss der Weiterbildung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde und

3. die Beratung bei der für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zuständigen Studienfachberatung der Technischen Universität Dresden nachgewiesen hat.

(2) Für die Teilnahme haben sich die Bewerberinnen und Bewerber im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden (ZfW) für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen für das Wintersemester bis spätestens 15. September und für das Sommersemester bis spätestens 15. März anzumelden.

(3) Das ZfW prüft die Verfügbarkeit von freien Plätze für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Sofern ein Platz angeboten werden kann, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom ZfW ein Angebot im Rahmen einer Weiterbildungsvereinbarung. Für das erste Erweiterungsfach werden neben der Gasthörergebühr keine weiteren Kosten von der Technischen Universität Dresden erhoben. Für jedes weitere Erweiterungsfach werden vom ZfW Kosten ermittelt, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei Annahme des entsprechenden Angebotes zu tragen sind. Jedes von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angenommene Angebot ist inklusive des Nachweises der Teilnahmevoraussetzungen unterschrieben an das ZfW zu senden. Form und Frist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.

(4) Die Teilnahme wird versagt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht nachweisen kann oder keine Kapazität für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache gegeben ist. Die Versagung der Teilnahme erfolgt durch das ZfW.

(5) Das ZfW entscheidet als Widerspruchsbehörde gemäß den Regelungen in Teil 1 dieser Ordnung über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4

Beginn und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen nach dieser Ordnung kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die reguläre Dauer der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen beträgt neun Semester und beinhaltet neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I.

(3) Auf die reguläre Dauer werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Unterbrechung der Weiterbildung und
2. Zeiten, in denen die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erheblichen und nicht zu vertretenden, ausbildungserschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall der Weiterbildung während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen.

(4) Die Weiterbildung kann nicht fortgeführt werden, wenn die reguläre Dauer nach Absatz 2 um vier Semester überschritten wird. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildung.

§ 5

Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu jedem Semester zur Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Überweisung der fälligen Gasthörergebühr beim ZfW. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 1. Juli bis 5. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 5. März. Im Ausnahmefall kann die jeweilige Rückmeldefrist auf Antrag und unter Angabe eines triftigen Grundes verlängert werden. Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits in einen Studiengang an einer Hochschule immatrikuliert, ist bei entsprechend fristgerechter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung beim ZfW keine Gasthörergebühr zu entrichten. Die benannten Fristen nach Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, wird das Weiterbildungsverhältnis durch das ZfW beendet. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildungsvereinbarung.

(4) Die Weiterbildung kann auf Antrag unterbrochen werden. Während der Unterbrechung bleiben die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung unberührt. Eine Unterbrechung ist ab dem darauffolgenden Semester möglich. Der Antrag ist beim ZfW innerhalb der Rückmeldefristen nach Absatz 2 zu stellen. Die Angabe von Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die maximale Dauer einer fortwährenden Unterbrechung beträgt vier Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag an das ZfW die Dauer einer fortwährenden Unterbrechung in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Zeit einer genehmigten Unterbrechung fallen keine Gasthörergebühren an. Bei genehmigter Unterbrechung entfällt allein für die Zeit der Unterbrechung eine Rückmeldepflicht.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 gelten Umstände, die die Weiterbildung zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung der Weiterbildung dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung der Weiterbildung (z.B. Auslandsaufenthalt, Praktikum, Spracherwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung der Weiterbildung nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während derer die Weiterbildung nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Krankheit und Pflege naher Angehöriger, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr des eigenen Kindes
5. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben).

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die reguläre Dauer der Weiterbildung nicht angerechnet. Die Ablehnung einer Unterbrechung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid durch das ZfW.

§ 6

Aufbau und Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist auf acht Semester verteilt. Für das Absolvieren der Prüfungen der Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I ist das neunte Semester vorgesehen.

(2) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache umfasst zwölf Pflichtmodule. Sie beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Das Fachstudium umfasst neun Pflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst drei Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum und sind dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache zugeordnet.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss der Weiterbildung in der vorgesehenen Dauer ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Erstellung eines individuellen Studienablaufplanes ist in Absprache mit der Studienfachberatung des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache möglich.

(6) Die Weiterbildung hat insgesamt einen Umfang von 95 Leistungspunkten, davon entfallen 25 auf die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Übungen.

(7) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7

Inhalte der Weiterbildung

Inhalte der Weiterbildung sind Grundlagen und vertieftes Wissen in den Bereichen Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung, Linguistik/Angewandte Linguistik und Sprachdiagnostik und Sprachenbildung, Migrationsforschung sowie kulturreflexives Lernen. Die Weiterbildung umfasst außerdem Grundlagen und vertieftes Wissen in der Fachdidaktik DaZ und zum Einsatz digitaler und analoger Lehr- und Lernmedien. Dazu gehören didaktisch-methodische Konzepte für den DaZ-Unterricht, mehrsprachigkeitsdidaktische Konzepte zur individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen sowie Ansätze zum sprachsensiblen Fachunterricht. Die Weiterbildung beinhaltet grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der politischen Bildung und der Literalität und sprachlichen Bildung. Die Weiterbildung enthält den Aufbau fachsprachlicher Kenntnisse und fachkommunikativer Kompetenzen in Schulfächern sowie vertieftes Wissen zu sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

§ 8

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

(1) Allgemeine organisatorische Informationen zur Weiterbildung erteilt das ZfW der Technischen Universität Dresden. Es ist zuständig für die Vergabe von Weiterbildungsplätzen, den Abschluss der Weiterbildungsvereinbarung gem. § 3 und für die Entgegennahme der semesterweise vorzunehmenden Rückmeldung von den Weiterbildungsteilnehmenden.

(2) Die begleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater erstellt zudem mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer einen individuellen Studienablaufplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 5.

(3) Das Studienbüro im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) ist Ansprechpartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für organisatorische Fragen sowie alle Fragen der Prüfungsverwaltung.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen können die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Einführungskurse, Tutorien, Seminare, Schulpraktika und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft werden.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Weiterbildungsanfängerinnen bzw. Weiterbildungsanfänger, vermittelt wird.
3. In Tutorien reflektieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
4. Seminare ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Prüfungsaufbau

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind Modulprüfungen im Fach und in der Fachdidaktik abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden weiterbildungsbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 26 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers als erbracht.

§ 11

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vereinbarten Zeiträumen von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer abgelegt werden können. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Modulprüfungen im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache kann nur ablegen, wer:
1. ordnungsgemäß als Teilnehmerin oder Teilnehmer gemeldet ist und
 2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine für den Abschluss des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Sinne von § 10 sind:

1. Klausurarbeiten (§ 14),
2. Hausarbeiten (§ 15),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 16),
4. Komplexe Leistungen (§ 17),
5. Portfolios (§ 18),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 19) und
7. Sprachprüfungen (§ 20).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vom Qualifikationsziel des Moduls umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand der Weiterbildung entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 31) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Teilnehmerin bzw. der zu prüfende Teilnehmer widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 17

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 18

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 19

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 14 bis 20 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein

anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Teilnehmerin bzw. des geprüften Teilnehmers von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 22

Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Service Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Teilnehmerinnen maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern.

(3) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i.d.j.g.F. oder im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) i.d.j.g.F. Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Weiterbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 16 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung

nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) und für die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, erster Halbsatz, durch

die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 24

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines eigenen Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 23 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 23 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden.

Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten oder eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit aufweisen. Die von einer automatisierten Plagiatsprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer und die Prüferinnen und Prüfer zulassen, bspw. personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes). Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 26

Verzicht

Erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 12 voraus.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 30 Absatz 4 beschieden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen in Teil 1 dieser Ordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist insgesamt nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung vom ZLSB. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Fehlversuche der Modulprüfung aus anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 29

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen der Weiterbildung und dem Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 Prozent der Weiterbildung ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Erweiterungsfaches entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). In der Bescheinigung über die Modulprüfungen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird in der Bescheinigung über die Modulprüfungen gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 30 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 30 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen zu Prüfungen gemäß Teil 2 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gemäß den Regelungen in Teil 2 dieser Ordnung in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 31

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann für ihre bzw. seine Mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 30 Absatz 7 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 32

Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, eine Bescheinigung. In die Bescheinigung sind die Modulbewertungen gemäß § 36 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 23 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zur Bescheinigung ausgewiesen.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Diese wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zur Bescheinigung wird von der

bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Bescheinigung.

§ 33 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und/oder wird ein Plagiat im Sinne von § 25 Absatz 3 dieser Ordnung festgestellt und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Eine unrichtige Bescheinigung und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 35 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 Prozent der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen umfasst alle Modulprüfungen der zwölf Pflichtmodule gem. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Die Module des Pflichtbereichs im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind:

1. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
 - c) Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit,
 - d) Perspektiven der Migrationsforschung,
 - e) Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule,
 - f) Literalität und sprachliche Bildung,
 - g) Sprachliche Register im schulischen Unterricht,
 - h) Kulturreflexives Lernen,
 - i) Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten und
2. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen,
 - b) Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache und
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2024/2025 eine Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen an der Technischen Universität Dresden aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. September 2024.

Dresden, den 27. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulname	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-B1 SLK-SEGS-DAZ-B1 SLK-SEGY-DAZ-B1 SLK-SEBS-DAZ-B1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Methodenkompetenz für die sprachwissenschaftliche Analyse von Texten. Sie kennen die grundlegenden Begriffe und Verfahren zur Analyse von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten.
Inhalte	Das Modul umfasst ausgewählte Inhalte der germanistischen Sprachwissenschaft wie u. a. Phonetik, Grammatik, Lexikologie, (Fach-) Textlinguistik und -pragmatik der deutschen Sprache.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs, 1 SWS Tutorium sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-B2 SLK-SEGS-DAZ-B2 SLK-SEGY-DAZ-B2 SLK-SEBS-DAZ-B2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse über die grundlegenden Begriffe des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und seiner Forschungsbereiche und verfügen damit über Fachwissen sowie methodisches und didaktisches Wissen. Sie verfügen etwa über Kenntnisse zum Spracherwerb und Sprachenlernen, zur Mehrsprachigkeitsdidaktik sowie zu Methodenkonzeptionen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen. Studierende sind vertraut mit Konzeptionen zur sprachlichen Bildung und kennen die sprach- und gesellschaftspolitischen Bezüge und Rahmenbedingungen des Faches DaF/DaZ sowie das Spannungsfeld von Integration und Empowerment, in dem sich die Zweitsprachenvermittlung vollzieht.
Inhalte	Das Modul umfasst eine Einführung in die zentralen Gegenstände, Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Konzepte und Diskussionen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Im Hinblick auf die didaktische und methodische Praxis beinhaltet dies einen Überblick über die Themen sprachliche Bildung, Lernerorientierung, Spracherwerbstheorien, DaZ/DaF-Unterricht, Methodenkonzeptionen, Fertigkeiten, Fähigkeiten sowie Sprachenpolitik und gesellschaftliche Bezüge des Faches DaF/DaZ. Das Modul beinhaltet darüber hinaus den Aspekt sprachlicher Heterogenität und die Nutzung mehrsprachiger Ressourcen in der Schule sowie in weiteren Bildungsinstitutionen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-B3 SLK-SEGS-DAZ-B3 SLK-SEGY-DAZ-B3 SLK-SEBS-DAZ-B3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Theorien und Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Sie haben sich einen Überblick über Studien zu den sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen angeeignet und kennen sich mit den schulischen Faktoren aus, die den Spracherwerb beeinflussen. Sie sind in der Lage, aus den Erkenntnissen der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung Rückschlüsse für die Arbeit mit den sprachlichen Ressourcen der Lernenden zu ziehen und Konzepte zur individuellen Förderung mehrsprachiger Schüler und Schülerinnen zu entwickeln.
Inhalte	Das Modul umfasst Methoden und Erkenntnisse der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehören Theorien des Spracherwerbs und Methoden der Spracherwerbs- und Erwerbsverlaufs-forschung. Das Modul beinhaltet vor allem die Beschäftigung mit den individuellen sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen und der Entwicklung der Lernersprachen unter Berücksichtigung des Codeswitchings und Translanguagings sowie den schulischen Faktoren, die den Spracherwerb beeinflussen. Die Studierenden setzen sich mit Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung sowie dem Zusammenhang zwischen Mehrsprachigkeit und Sprachbewusstheit/Sprachreflexion auseinander.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Perspektiven der Migrationsforschung
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-MIG SLK-SEGS-DAZ-MIG SLK-SEGY-DAZ-MIG SLK-SEBS-DAZ-MIG
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen interdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung. Sie sind mit Begriffen und Konzepten von Migration und Integration sowie mit relevanten fachwissenschaftlichen Positionen und gesellschaftlichen Diskursen zu ihnen vertraut und können diese einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, fächerübergreifende Fragestellungen zu migrations- und integrationsbezogenen Themen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul umfasst verschiedene Themen und Perspektiven der Migrationsforschung wie z. B. die Migrationsgeschichte Deutschlands, die internationale Migrationsgeschichte, Migrations- und Integrationspolitiken in Geschichte und Gegenwart, Flucht und Asyl, Migration und Schule sowie die Migrations-/postmigrantische Gesellschaft.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 150 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-FS SLK-SEGS-DAZ-FS SLK-SEGY-DAZ-FS SLK-SEBS-DAZ-FS
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Merkmale schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation und sind in der Lage, die Besonderheiten von Fachsprachen zu beschreiben. Sie können die Merkmale schulischer Fachsprachen von ihren kommunikativen Funktionen ausgehend darstellen, um ihre formalen Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text zu analysieren. Die Studierenden können die Funktion der Sprache sowohl als Gegenstand im Sprachunterricht wie auch als Medium des schulischen Fachunterrichts nachvollziehen und sind in der Lage, sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion zu reflektieren. Sie sind vertraut mit unterschiedlichen Modellen des integrierten Sprach- und Fachlernens wie dem bilingualen (Sachfach-)Unterricht und dem Scaffolding.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit den Besonderheiten schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von Schulbuch- und Lehrwerktexten, deren formale Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text von den kommunikativen Funktionen ausgehend analysiert werden. Sprache wird zum einen als Gegenstand im Sprachunterricht und zum anderen als Lernmedium im Fachunterricht betrachtet. Sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion werden anhand von Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien analysiert und Konzepte des integrierten Sprach- und Fachlernens wie der bilinguale (Sachfach-)Unterricht und das Scaffolding behandelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Literalität und sprachliche Bildung
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-LSB SLK-SEGY-DAZ-LSB SLK-SEBS-DAZ-LSB
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Basis ihres erworbenen Wissens erfassen die Studierenden die Komplexität des Zusammenhangs von Literalität und sprachlicher Bildung und sind in der Lage, sich kritisch mit wissenschaftlichen Beiträgen zur sprachlichen Bildung in der Schule auseinanderzusetzen und sowohl Konzeptionen als auch Maßnahmen zur Förderung der Literalitätsentwicklung zu bewerten. Sie kennen methodische Ansätze zur allgemeinen sprachlichen Förderung im Unterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Literalität sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenbereiche. Dazu gehören z. B. Schriftspracherwerb, Konzepte der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit, Konzepte der sprachlichen Register (wie Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache) und Registerflexibilität, Sprach(en)reflexion und Sprach(en)bewusstheit, ästhetische Sprachverwendung/Literarizität, theoretische Grundlagen und methodische Ansätze sprachförderlichen Unterrichts in mehrsprachigen Lerngruppen sowie Modelle der durchgängigen Sprachbildung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Sprachliche Register im schulischen Unterricht
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-SR SLK-SEGY-DAZ-SR SLK-SEBS-DAZ-SR
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Funktionen schriftlicher und mündlicher Äußerungen in verschiedenen schulischen Fächern mithilfe der Registeranalyse nachzuvollziehen sowie zu beschreiben und haben ein Verständnis für sprachliche Anforderungen in verschiedenen Unterrichtsfächern entwickelt. Sie besitzen Kenntnisse über sprachensible Konzeptionen, Progression, Inhalte und methodische sowie didaktische Fragen des Fachunterrichts. Sie sind in der Lage, geeignete Lehr- und Lernmaterialien für mehrsprachige Lerngruppen auszuwählen und zu erstellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit dem Verhältnis von fachlichen und sprachlichen Lehr- und Lernprozessen in allen (Schul-)Fächern unter dem Aspekt der sprachlichen Register von Alltags-, Bildungs- und Fachsprache. Dazu wird Sprache als Lernmedium in gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern in verschiedenen Klassenstufen betrachtet und es werden empirische Studien zur Unterrichtskommunikation rezipiert. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von schulischen Lehr- und Lernmitteln und die Konzeption sprachsensibler, auf die individuellen Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen abgestimmter Lehr- und Lernmaterialien.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Kulturreflexives Lernen
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-KL SLK-SEGS-DAZ-KL SLK-SEGY-DAZ-KL SLK-SEBS-DAZ-KL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Geschichte und die Problematik des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik, verschiedene Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur sowie Ansätze kulturreflexiven Lernens. Sie haben das Wissen über Ziele, Stoffauswahlmöglichkeiten und methodische Ansätze für einen DaZ- und Regelunterricht, der Sprach- und Kulturreflexion integriert. Sie erproben diese Ansätze im realen Unterricht (DaZ-Unterricht oder Regelunterricht) und reflektieren ihre praktischen Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Rahmen.
Inhalte	Das Modul umfasst theoretische Konzepte und didaktische Ansätze für ein sprach- und kulturreflexives Lernen im DaZ-Unterricht auf der Basis einer Reflexion der kulturbezogenen Dimension der Zweitsprachenaneignung. Themen sind die Geschichte des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik und der mit ihr korrespondierenden Entwicklung der Konzepte der Landeskunde und des kulturbezogenen Lernens; die differenten Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur; die migrationspädagogischen Perspektiven auf das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft; die Analyse und Entwicklung von geeigneten Lehr-/Lernmaterialien; die Erarbeitung und Erprobung von geeigneten Methoden.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-POL SLK-SEGY-DAZ-POL SLK-SEBS-DAZ-POL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten, schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie in die eigene Unterrichtsgestaltung einzubeziehen.
Inhalte	Das Modul umfasst wichtige Grundlagen zu Geschichte, Theorie und Didaktik der politischen Bildung einschließlich der Bezüge zu anderen Fächern und zur Berufs- und Arbeitswelt. Es beinhaltet die selbstständige und kritische Positionierung im Kontext der Diskussion um Ziele, Inhalte, didaktische Prinzipien, Medien und Methoden des Faches.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach und die Note des Portfolios wird einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-MED SLK-SEGS-DAZ-MED SLK-SEGY-DAZ-MED SLK-SEBS-DAZ-MED
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über Studien zu spezifischen Bedingungen, Verläufen und Effekten des Erwerbs des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) sowie zu Besonderheiten beim Erwerb einzelner Teilkompetenzen in der Zweitsprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit. Sie sind mit den Grundprinzipien und Qualitätsmerkmalen sprachförderlichen Unterrichts vertraut und verstehen, was eine verlässliche Sprachstandsdiagnostik im Hinblick auf den Erfolg sprachlicher Förderung leisten kann. Im Bereich der Diagnostik sprachlicher Kompetenzen kennen sie sowohl Konzepte und Instrumente zur Erfassung von Sprachständen als auch die Basiskategorien zu deren systematischer Einordnung (Sprachstandsbeobachtung, Sprachstandsfeststellung). Sie sind in der Lage, eine sprachdiagnostische Untersuchung zu planen, durchzuführen und die dadurch gewonnenen Sprachdaten auszuwerten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Erkenntnisse der Zweitspracherwerbsforschung zum Erwerb des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) in den Teilbereichen des Schriftspracherwerbs, des Erwerbs der sprachlichen Fähigkeiten (Wortschatz, Grammatik, Aussprache) und der sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben) sowie daran anknüpfende Modelle und Verfahren der Sprachstandsdiagnostik und der sprachlichen Förderung im Unterricht unter Berücksichtigung mehrsprachiger Ressourcen von Schülern und Schülerinnen. Ausgewählte sprachdiagnostische Verfahren werden erprobt und Sprachstände einzelner Schüler und Schülerinnen anhand von Daten ermittelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-LLF SLK-SEGS-DAZ-LLF SLK-SEGY-DAZ-LLF SLK-SEBS-DAZ-LLF
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen unterschiedliche Ansätze zur Planung von Unterricht im Schulfach DaZ und im Regelunterricht Deutsch. Sie können Unterrichtseinheiten zu einzelnen DaZ-Unterrichtsthemen (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) planen und diese Planung auf der Grundlage methodischer Erkenntnisse zum DaZ-Unterricht weiterentwickeln.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Didaktik und Methodik des DaZ- und Deutschunterrichts (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) sowie den (digitalen) Medien und dem digital gestützten DaZ- und Deutschunterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 200 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEOS-DAZ-SPÜ SLK-SEGS-DAZ-SPÜ SLK-SEGY-DAZ-SPÜ SLK-SEBS-DAZ-SPÜ
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Planungs-, Gestaltungs- und Reflexionskompetenz zu entfalten und auf dieser Grundlage fachdidaktische Kenntnisse anzuwenden. Die Studierenden beherrschen und benutzen souverän die grundlegenden Konzeptionen, Begriffe und Methoden des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache.
Inhalte	Das Modul umfasst das anwendungsorientierte Wissen zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Es dient folglich dem Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Fach Deutsch als Zweitsprache.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum (semesterbegleitend) sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2:
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEOS-DAZ-B1	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	2/2/1/0 PL								5
SLK-SEOS-DAZ-B2	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	2/2/0/0 PL								5
SLK-SEOS-DAZ-B3	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL							10
SLK-SEOS-DAZ-MIG	Perspektiven der Migrationsforschung		0/0/0/2	0/0/0/2 PL						10
SLK-SEOS-DAZ-FS	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule				0/0/0/2 PL					5
SLK-SEOS-DAZ-LSB	Literalität und sprachliche Bildung				0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL				10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEOS-DAZ-SR	Sprachliche Register im schulischen Unterricht							0/0/0/2 PL		5
SLK-SEOS-DAZ-KL	Kulturreflexives Lernen							0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL	10
SLK-SEOS-DAZ-POL	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten							2/0/0/0 PL	0/0/0/2 PL	10
SLK-SEOS-DAZ-MED	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen			0/0/0/2 PL						5
SLK-SEOS-DAZ-LLF	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache					0/0/0/2	0/0/0/2 PL			10
SLK-SEOS-DAZ-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache						0/0/0/1 2 SWS Schulpraktikum PL			10
LP		15	10	10	10	10	15	15	10	95

SWS Semesterwochenstunden
Sem. Semester
V Vorlesung
EK Einführungskurs
T Tutorium
S Seminar
LP Leistungspunkte
PL Prüfungsleistung

Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Gymnasium)

Vom 27. September 2024

Aufgrund des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt Gymnasium als Satzung.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung
- § 4 Beginn und Dauer der Weiterbildung
- § 5 Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung
- § 6 Aufbau und Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Inhalte der Weiterbildung
- § 8 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 9 Lehr- und Lernformen

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Komplexe Leistungen
- § 18 Portfolios
- § 19 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 20 Sprachprüfungen
- § 21 Elektronische Prüfungen

- § 22 Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 24 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Verzicht
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 32 Bescheinigungen
- § 33 Prüfungsungültigkeit
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 35 Bonusleistungen
- § 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) Ziele, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und erforderlichen Prüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache in der Schulart Gymnasium an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und umfassende Kenntnisse in der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehört Wissen über Theorien des (Zweit-)Spracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und über den Einfluss von Herkunfts-, Familien und Zweitsprachen sowie schulischer Faktoren auf den Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Sie kennen Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung und sind vertraut mit aktuellen Modellen und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung sowie Konzepten und Programmen individueller schulischer Sprachförderung. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit. Dazu gehört Wissen zur Sprachenpolitik und zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie kennen Begriffe und fachdidaktische Konzepte des Faches Deutsch als Zweitsprache, können diese kritisch reflektieren und für die Bearbeitung von Problemstellungen in sprachlich heterogenen Lerngruppen im DaZ-, Deutsch- oder Fachunterricht anwenden und zur Erarbeitung von Konzepten zur binnendifferenzierten Sprachförderung in verschiedenen Lernkontexten nutzen. Sie besitzen umfassendes und weiterführendes Wissen über allgemeine Merkmale schulischer Fachsprachen und bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht, über Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts sowie über sprach- und kultureflexives Lernen im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. Sie sind vertraut mit digitalen und analogen Lehr- und Lernmaterialien. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung im Lehramt an Gymnasien besitzen umfassendes Wissen zur Lese- und Schreibprozessforschung, dass sie für die Erstellung von Konzepten für den DaZ-Unterricht und sprachsensiblen Fachunterricht in der Sekundarstufe II einsetzen können. Sie sind vertraut mit sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

(2) Die Weiterbildung bereitet auf die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I vor.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer:

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder die Laufbahnbefähigung für das gewählte Lehramt besitzt oder in einem Lehramtsstudiengang mit staatlicher Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen Hochschule mit einer anderen Fächerkombination eingeschrieben ist und
2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung abgegeben hat, dass keine für den Abschluss der Weiterbildung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde und

3. die Beratung bei der für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zuständigen Studienfachberatung der Technischen Universität Dresden nachgewiesen hat.

(2) Für die Teilnahme haben sich die Bewerberinnen und Bewerber im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden (ZfW) für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien für das Wintersemester bis spätestens 15. September und für das Sommersemester bis spätestens 15. März anzumelden.

(3) Das ZfW prüft die Verfügbarkeit von freien Plätze für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Sofern ein Platz angeboten werden kann, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom ZfW ein Angebot im Rahmen einer Weiterbildungsvereinbarung. Für das erste Erweiterungsfach werden neben der Gasthörergebühr keine weiteren Kosten von der Technischen Universität Dresden erhoben. Für jedes weitere Erweiterungsfach werden vom ZfW Kosten ermittelt, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei Annahme des entsprechenden Angebotes zu tragen sind. Jedes von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angenommene Angebot ist inklusive des Nachweises der Teilnahmevoraussetzungen unterschrieben an das ZfW zu senden. Form und Frist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.

(4) Die Teilnahme wird versagt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht nachweisen kann oder keine Kapazität für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache gegeben ist. Die Versagung der Teilnahme erfolgt durch das ZfW.

(5) Das ZfW entscheidet als Widerspruchsbehörde gemäß den Regelungen in Teil 1 dieser Ordnung über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4

Beginn und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien nach dieser Ordnung kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die reguläre Dauer der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien beträgt zehn Semester und beinhaltet neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I.

(3) Auf die reguläre Dauer werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Unterbrechung der Weiterbildung und
2. Zeiten, in denen die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erheblichen und nicht zu vertretenden, ausbildungserschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall der Weiterbildung während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen.

(4) Die Weiterbildung kann nicht fortgeführt werden, wenn die reguläre Dauer nach Absatz 2 um vier Semester überschritten wird. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildung.

§ 5

Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu jedem Semester zur Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Überweisung der fälligen Gasthörergebühr beim ZfW. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 1. Juli bis 5. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 5. März. Im Ausnahmefall kann die jeweilige Rückmeldefrist auf Antrag und unter Angabe eines triftigen Grundes verlängert werden. Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits in einen Studiengang an einer Hochschule immatrikuliert, ist bei entsprechend fristgerechter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung beim ZfW keine Gasthörergebühr zu entrichten. Die benannten Fristen nach Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, wird das Weiterbildungsverhältnis durch das ZfW beendet. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildungsvereinbarung.

(4) Die Weiterbildung kann auf Antrag unterbrochen werden. Während der Unterbrechung bleiben die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung unberührt. Eine Unterbrechung ist ab dem darauffolgenden Semester möglich. Der Antrag ist beim ZfW innerhalb der Rückmeldefristen nach Absatz 2 zu stellen. Die Angabe von Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die maximale Dauer einer fortwährenden Unterbrechung beträgt vier Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag an das ZfW die Dauer einer fortwährenden Unterbrechung in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Zeit einer genehmigten Unterbrechung fallen keine Gasthörergebühren an. Bei genehmigter Unterbrechung entfällt allein für die Zeit der Unterbrechung eine Rückmeldepflicht.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 gelten Umstände, die die Weiterbildung zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung der Weiterbildung dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung der Weiterbildung (z.B. Auslandsaufenthalt, Praktikum, Spracherwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung der Weiterbildung nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während derer die Weiterbildung nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Krankheit und Pflege naher Angehöriger, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr des eigenen Kindes
5. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben).

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die reguläre Dauer der Weiterbildung nicht angerechnet. Die Ablehnung einer Unterbrechung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid durch das ZfW.

§ 6

Aufbau und Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist auf neun Semester verteilt. Für das Absolvieren der Prüfungen der Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I ist das zehnte Semester vorgesehen.

(2) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache umfasst 13 Pflichtmodule. Sie beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Das Fachstudium umfasst zehn Pflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst drei Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum und sind dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache zugeordnet.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss der Weiterbildung in der vorgesehenen Dauer ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Erstellung eines individuellen Studienablaufplanes ist in Absprache mit der Studienfachberatung des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache möglich.

(6) Die Weiterbildung hat insgesamt einen Umfang von 105 Leistungspunkten, davon entfallen 25 auf die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Übungen.

(7) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7

Inhalte der Weiterbildung

Inhalte der Weiterbildung sind Grundlagen und vertieftes Wissen in den Bereichen Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung, Linguistik/Angewandte Linguistik und Sprachdiagnostik und Sprachenbildung, Migrationsforschung sowie kulturelles Lernen. Die Weiterbildung umfasst außerdem Grundlagen und vertieftes Wissen in der Fachdidaktik DaZ und zum Einsatz digitaler und analoger Lehr- und Lernmedien. Dazu gehören didaktisch-methodische Konzepte für den DaZ-Unterricht, insbesondere auch Konzepte und Verfahren zur sprachlichen Förderung in der Sekundarstufe I und II, sowie mehrsprachigkeitsdidaktische Konzepte zur individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen und Ansätze zum sprachsensiblen Fachunterricht. Die Weiterbildung beinhaltet grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der politischen Bildung und der Literalität und sprachlichen Bildung. Inhalte der Weiterbildung sind der Aufbau fachsprachlicher Kenntnisse und fachkommunikativer Kompetenzen in Schulfächern sowie vertieftes Wissen zu sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

§ 8

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

(1) Allgemeine organisatorische Informationen zur Weiterbildung erteilt das ZfW der Technischen Universität Dresden. Es ist zuständig für die Vergabe von Weiterbildungsplätzen, den Abschluss der Weiterbildungsvereinbarung gem. § 3 und für die Entgegennahme der semesterweise vorzunehmenden Rückmeldung von den Weiterbildungsteilnehmenden.

(2) Die begleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater erstellt zudem mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer einen individuellen Studienablaufplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 5.

(3) Das Studienbüro im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) ist Ansprechpartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für organisatorische Fragen sowie alle Fragen der Prüfungsverwaltung.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen können die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Einführungskurse, Tutorien, Seminare, Schulpraktika und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft werden.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Weiterbildungsanfängerinnen bzw. Weiterbildungsanfänger, vermittelt wird.
3. In Tutorien reflektieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
4. Seminare ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Prüfungsaufbau

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind Modulprüfungen im Fach und in der Fachdidaktik abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden weiterbildungsbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 26 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers als erbracht.

§ 11

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vereinbarten Zeiträumen von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer abgelegt werden können. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Modulprüfungen im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache kann nur ablegen, wer:
1. ordnungsgemäß als Teilnehmerin oder Teilnehmer gemeldet ist und
 2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine für den Abschluss des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Sinne von § 10 sind:

1. Klausurarbeiten (§ 14),
2. Hausarbeiten (§ 15),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 16),
4. Komplexe Leistungen (§ 17),
5. Portfolios (§ 18),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 19) und
7. Sprachprüfungen (§ 20).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vom Qualifikationsziel des Moduls umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand der Weiterbildung entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 31) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Teilnehmerin bzw. der zu prüfende Teilnehmer widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 17

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 18

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 19

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 14 bis 20 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein

anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Teilnehmerin bzw. des geprüften Teilnehmers von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 22

Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Service Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Teilnehmerinnen maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern.

(3) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i.d.j.g.F. oder im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) i.d.j.g.F. Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Weiterbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 16 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung

nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) und für die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, erster Halbsatz, durch

die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 24

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines eigenen Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 23 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 23 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden.

Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates oder eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit aufweisen. Die von einer automatisierten Plagiatsprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer und die Prüferinnen und Prüfer zulassen, bspw. personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes). Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 26

Verzicht

Erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 12 voraus.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 30 Absatz 4 beschieden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen in Teil 1 dieser Ordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist insgesamt nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung vom ZLSB. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Fehlversuche der Modulprüfung aus anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 29

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen der Weiterbildung und dem Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 Prozent der Weiterbildung ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Erweiterungsfaches entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). In der Bescheinigung über die Modulprüfungen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird in der Bescheinigung über die Modulprüfungen gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 30 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 30 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen zu Prüfungen gemäß Teil 2 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gemäß den Regelungen in Teil 2 dieser Ordnung in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 31

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann für ihre bzw. seine Mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 30 Absatz 7 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 32

Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, eine Bescheinigung. In die Bescheinigung sind die Modulbewertungen gemäß § 36 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 23 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zur Bescheinigung ausgewiesen.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Diese wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zur Bescheinigung wird von der

bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Bescheinigung.

§ 33 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und/oder wird ein Plagiat im Sinne von § 25 Absatz 3 dieser Ordnung festgestellt und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Eine unrichtige Bescheinigung und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 35 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 Prozent der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien umfasst alle Modulprüfungen der 13 Pflichtmodule gem. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Die Module des Pflichtbereichs im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind:

1. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
 - c) Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit,
 - d) Perspektiven der Migrationsforschung,
 - e) Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule,
 - f) Literalität und sprachliche Bildung,
 - g) Sprachliche Register im schulischen Unterricht,
 - h) Kulturreflexives Lernen,
 - i) Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten,
 - j) Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II und
2. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen,
 - b) Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache und
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2024/2025 eine Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. September 2024.

Dresden, den 27. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulname	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-B1 SLK-SEGS-DAZ-B1 SLK-SEOS-DAZ-B1 SLK-SEBS-DAZ-B1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Methodenkompetenz für die sprachwissenschaftliche Analyse von Texten. Sie kennen die grundlegenden Begriffe und Verfahren zur Analyse von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten.
Inhalte	Das Modul umfasst ausgewählte Inhalte der germanistischen Sprachwissenschaft wie u. a. Phonetik, Grammatik, Lexikologie, (Fach-) Textlinguistik und -pragmatik der deutschen Sprache.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs, 1 SWS Tutorium sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-B2 SLK-SEGS-DAZ-B2 SLK-SEOS-DAZ-B2 SLK-SEBS-DAZ-B2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse über die grundlegenden Begriffe des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und seiner Forschungsbereiche und verfügen damit über Fachwissen sowie methodisches und didaktisches Wissen. Sie verfügen etwa über Kenntnisse zum Spracherwerb und Sprachenlernen, zur Mehrsprachigkeitsdidaktik sowie zu Methodenkonzeptionen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen. Studierende sind vertraut mit Konzeptionen zur sprachlichen Bildung und kennen die sprach- und gesellschaftspolitischen Bezüge und Rahmenbedingungen des Faches DaF/DaZ sowie das Spannungsfeld von Integration und Empowerment, in dem sich die Zweitsprachenvermittlung vollzieht.
Inhalte	Das Modul umfasst eine Einführung in die zentralen Gegenstände, Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Konzepte und Diskussionen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Im Hinblick auf die didaktische und methodische Praxis beinhaltet dies einen Überblick über die Themen sprachliche Bildung, Lernerorientierung, Spracherwerbstheorien, DaZ/DaF-Unterricht, Methodenkonzeptionen, Fertigkeiten, Fähigkeiten sowie Sprachenpolitik und gesellschaftliche Bezüge des Faches DaF/DaZ. Das Modul beinhaltet darüber hinaus den Aspekt sprachlicher Heterogenität und die Nutzung mehrsprachiger Ressourcen in der Schule sowie in weiteren Bildungsinstitutionen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-B3 SLK-SEGS-DAZ-B3 SLK-SEOS-DAZ-B3 SLK-SEBS-DAZ-B3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Theorien und Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Sie haben sich einen Überblick über Studien zu den sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen angeeignet und kennen sich mit den schulischen Faktoren aus, die den Spracherwerb beeinflussen. Sie sind in der Lage, aus den Erkenntnissen der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung Rückschlüsse für die Arbeit mit den sprachlichen Ressourcen der Lernenden zu ziehen und Konzepte zur individuellen Förderung mehrsprachiger Schüler und Schülerinnen zu entwickeln.
Inhalte	Das Modul umfasst Methoden und Erkenntnisse der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehören Theorien des Spracherwerbs und Methoden der Spracherwerbs- und Erwerbsverlaufs-forschung. Das Modul beinhaltet vor allem die Beschäftigung mit den individuellen sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen und der Entwicklung der Lernersprachen unter Berücksichtigung des Codeswitchings und Translanguagings sowie den schulischen Faktoren, die den Spracherwerb beeinflussen. Die Studierenden setzen sich mit Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung sowie dem Zusammenhang zwischen Mehrsprachigkeit und Sprachbewusstheit/Sprachreflexion auseinander.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Perspektiven der Migrationsforschung
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-MIG SLK-SEGS-DAZ-MIG SLK-SEOS-DAZ-MIG SLK-SEBS-DAZ-MIG
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen interdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung. Sie sind mit Begriffen und Konzepten von Migration und Integration sowie mit relevanten fachwissenschaftlichen Positionen und gesellschaftlichen Diskursen zu ihnen vertraut und können diese einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, fächerübergreifende Fragestellungen zu migrations- und integrationsbezogenen Themen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul umfasst verschiedene Themen und Perspektiven der Migrationsforschung wie z. B. die Migrationsgeschichte Deutschlands, die internationale Migrationsgeschichte, Migrations- und Integrationspolitiken in Geschichte und Gegenwart, Flucht und Asyl, Migration und Schule sowie die Migrations-/postmigrantische Gesellschaft.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 150 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-FS SLK-SEGS-DAZ-FS SLK-SEOS-DAZ-FS SLK-SEBS-DAZ-FS
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Merkmale schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation und sind in der Lage, die Besonderheiten von Fachsprachen zu beschreiben. Sie können die Merkmale schulischer Fachsprachen von ihren kommunikativen Funktionen ausgehend darstellen, um ihre formalen Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text zu analysieren. Die Studierenden können die Funktion der Sprache sowohl als Gegenstand im Sprachunterricht wie auch als Medium des schulischen Fachunterrichts nachvollziehen und sind in der Lage, sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion zu reflektieren. Sie sind vertraut mit unterschiedlichen Modellen des integrierten Sprach- und Fachlernens wie dem bilingualen (Sachfach-)Unterricht und dem Scaffolding.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit den Besonderheiten schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von Schulbuch- und Lehrwerktexten, deren formale Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text von den kommunikativen Funktionen ausgehend analysiert werden. Sprache wird zum einen als Gegenstand im Sprachunterricht und zum anderen als Lernmedium im Fachunterricht betrachtet. Sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion werden anhand von Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien analysiert und Konzepte des integrierten Sprach- und Fachlernens wie der bilinguale (Sachfach-)Unterricht und das Scaffolding behandelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Literalität und sprachliche Bildung
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-LSB SLK-SEOS-DAZ-LSB SLK-SEBS-DAZ-LSB
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Basis ihres erworbenen Wissens erfassen die Studierenden die Komplexität des Zusammenhangs von Literalität und sprachlicher Bildung und sind in der Lage, sich kritisch mit wissenschaftlichen Beiträgen zur sprachlichen Bildung in der Schule auseinanderzusetzen und sowohl Konzeptionen als auch Maßnahmen zur Förderung der Literalitätsentwicklung zu bewerten. Sie kennen methodische Ansätze zur allgemeinen sprachlichen Förderung im Unterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Literalität sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenbereiche. Dazu gehören z. B. Schriftspracherwerb, Konzepte der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit, Konzepte der sprachlichen Register (wie Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache) und Registerflexibilität, Sprach(en)reflexion und Sprach(en)bewusstheit, ästhetische Sprachverwendung/Literarizität, theoretische Grundlagen und methodische Ansätze sprachförderlichen Unterrichts in mehrsprachigen Lerngruppen sowie Modelle der durchgängigen Sprachbildung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Sprachliche Register im schulischen Unterricht
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-SR SLK-SEOS-DAZ-SR SLK-SEBS-DAZ-SR
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Funktionen schriftlicher und mündlicher Äußerungen in verschiedenen schulischen Fächern mithilfe der Registeranalyse nachzuvollziehen sowie zu beschreiben und haben ein Verständnis für sprachliche Anforderungen in verschiedenen Unterrichtsfächern entwickelt. Sie besitzen Kenntnisse über sprachensible Konzeptionen, Progression, Inhalte und methodische sowie didaktische Fragen des Fachunterrichts. Sie sind in der Lage, geeignete Lehr- und Lernmaterialien für mehrsprachige Lerngruppen auszuwählen und zu erstellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit dem Verhältnis von fachlichen und sprachlichen Lehr- und Lernprozessen in allen (Schul-)Fächern unter dem Aspekt der sprachlichen Register von Alltags-, Bildungs- und Fachsprache. Dazu wird Sprache als Lernmedium in gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern in verschiedenen Klassenstufen betrachtet und es werden empirische Studien zur Unterrichtskommunikation rezipiert. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von schulischen Lehr- und Lernmitteln und die Konzeption sprachsensibler, auf die individuellen Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen abgestimmter Lehr- und Lernmaterialien.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Kulturreflexives Lernen
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-KL SLK-SEGS-DAZ-KL SLK-SEOS-DAZ-KL SLK-SEBS-DAZ-KL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Geschichte und die Problematik des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik, verschiedene Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur sowie Ansätze kulturreflexiven Lernens. Sie haben das Wissen über Ziele, Stoffauswahlmöglichkeiten und methodische Ansätze für einen DaZ- und Regelunterricht, der Sprach- und Kulturreflexion integriert. Sie erproben diese Ansätze im realen Unterricht (DaZ-Unterricht oder Regelunterricht) und reflektieren ihre praktischen Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Rahmen.
Inhalte	Das Modul umfasst theoretische Konzepte und didaktische Ansätze für ein sprach- und kulturreflexives Lernen im DaZ-Unterricht auf der Basis einer Reflexion der kulturbezogenen Dimension der Zweitsprachenaneignung. Themen sind die Geschichte des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik und der mit ihr korrespondierenden Entwicklung der Konzepte der Landeskunde und des kulturbezogenen Lernens; die differenten Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur; die migrationspädagogischen Perspektiven auf das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft; die Analyse und Entwicklung von geeigneten Lehr-/Lernmaterialien; die Erarbeitung und Erprobung von geeigneten Methoden.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-POL SLK-SEOS-DAZ-POL SLK-SEBS-DAZ-POL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten, schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie in die eigene Unterrichtsgestaltung einzubeziehen.
Inhalte	Das Modul umfasst wichtige Grundlagen zu Geschichte, Theorie und Didaktik der politischen Bildung einschließlich der Bezüge zu anderen Fächern und zur Berufs- und Arbeitswelt. Es beinhaltet die selbstständige und kritische Positionierung im Kontext der Diskussion um Ziele, Inhalte, didaktische Prinzipien, Medien und Methoden des Faches.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach und die Note des Portfolios wird einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-FSK SLK-SEBS-DAZ-FSK
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Ergebnisse der Schreib- und Leseprozessforschung und können sich diese hinsichtlich ihrer eigenen Unterrichtsplanung und -durchführung zunutze machen. Zudem sind sie in der Lage, aus künftigen empirischen Studien zur Entwicklung schriftsprachlicher und mündlicher Kompetenzen Schlüsse bezüglich der didaktisch-methodischen Gestaltung ihres Unterrichts zu ziehen. Sie verfügen über ein Methodenrepertoire zur Förderung sprachlicher Kompetenzen und kennen Möglichkeiten der Anpassung sprachförderlicher Methoden an die sprachlichen Voraussetzungen der Schüler und Schülerinnen mit Deutsch als Zweitsprache. Studierende sind in der Lage, eigene empirische Untersuchungen von Lernerdaten oder Lehr- bzw. Lernmitteln zu planen und vorzubereiten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Konzepte und Verfahren zur Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenkomplexe. Dazu gehören qualitative und quantitative Forschungsmethoden im Bereich der Sprachlehrforschung im Überblick, Methoden und aktuelle Ergebnisse der Schreib- und Leseprozessforschung, Modifizierungen prominenter Schreibprozess- und Leseprozessmodelle unter Berücksichtigung der Spezifika des Schreibens und Lesens in der Zweitsprache sowie Konzepte und Verfahren zur Förderung von fortgeschrittenen Schreibkompetenzen, (literarischen) Lesekompetenzen und mündlichen Kompetenzen. Studierende werden an empirisches Arbeiten mit Lernerdaten oder Lehr- bzw. Lernmitteln herangeführt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 180 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-MED SLK-SEGS-DAZ-MED SLK-SEOS-DAZ-MED SLK-SEBS-DAZ-MED
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über Studien zu spezifischen Bedingungen, Verläufen und Effekten des Erwerbs des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) sowie zu Besonderheiten beim Erwerb einzelner Teilkompetenzen in der Zweitsprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit. Sie sind mit den Grundprinzipien und Qualitätsmerkmalen sprachförderlichen Unterrichts vertraut und verstehen, was eine verlässliche Sprachstandsdiagnostik im Hinblick auf den Erfolg sprachlicher Förderung leisten kann. Im Bereich der Diagnostik sprachlicher Kompetenzen kennen sie sowohl Konzepte und Instrumente zur Erfassung von Sprachständen als auch die Basiskategorien zu deren systematischer Einordnung (Sprachstandsbeobachtung, Sprachstandsfeststellung). Sie sind in der Lage, eine sprachdiagnostische Untersuchung zu planen, durchzuführen und die dadurch gewonnenen Sprachdaten auszuwerten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Erkenntnisse der Zweitspracherwerbsforschung zum Erwerb des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) in den Teilbereichen des Schriftspracherwerbs, des Erwerbs der sprachlichen Fähigkeiten (Wortschatz, Grammatik, Aussprache) und der sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben) sowie daran anknüpfende Modelle und Verfahren der Sprachstandsdiagnostik und der sprachlichen Förderung im Unterricht unter Berücksichtigung mehrsprachiger Ressourcen von Schülern und Schülerinnen. Ausgewählte sprachdiagnostische Verfahren werden erprobt und Sprachstände einzelner Schüler und Schülerinnen anhand von Daten ermittelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-LLF SLK-SEGS-DAZ-LLF SLK-SEOS-DAZ-LLF SLK-SEBS-DAZ-LLF
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen unterschiedliche Ansätze zur Planung von Unterricht im Schulfach DaZ und im Regelunterricht Deutsch. Sie können Unterrichtseinheiten zu einzelnen DaZ-Unterrichtsthemen (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) planen und diese Planung auf der Grundlage methodischer Erkenntnisse zum DaZ-Unterricht weiterentwickeln.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Didaktik und Methodik des DaZ- und Deutschunterrichts (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) sowie den (digitalen) Medien und dem digital gestützten DaZ- und Deutschunterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 200 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEGY-DAZ-SPÜ SLK-SEGS-DAZ-SPÜ SLK-SEOS-DAZ-SPÜ SLK-SEBS-DAZ-SPÜ
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Planungs-, Gestaltungs- und Reflexionskompetenz zu entfalten und auf dieser Grundlage fachdidaktische Kenntnisse anzuwenden. Die Studierenden beherrschen und benutzen souverän die grundlegenden Konzeptionen, Begriffe und Methoden des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache.
Inhalte	Das Modul umfasst das anwendungsorientierte Wissen zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Es dient folglich dem Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Fach Deutsch als Zweitsprache.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum (semesterbegleitend) sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEGY-DAZ-B1	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	2/2/1/0 PL									5
SLK-SEGY-DAZ-B2	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	2/2/0/0 PL									5
SLK-SEGY-DAZ-B3	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL								10
SLK-SEGY-DAZ-MIG	Perspektiven der Migrationsforschung		0/0/0/2	0/0/0/2 PL							10
SLK-SEGY-	Fachsprachen und				0/0/0/2 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
DAZ-FS	fachsprachliche Kommunikation in der Schule										
SLK-SEGY-DAZ-LSB	Literalität und sprachliche Bildung				0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL					10
SLK-SEGY-DAZ-SR	Sprachliche Register im schulischen Unterricht							0/0/0/2 PL			5
SLK-SEGY-DAZ-KL	Kulturreflexives Lernen							0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL		10
SLK-SEGY-DAZ-POL	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten							2/0/0/0 PL	0/0/0/2 PL		10
SLK-SEGY-DAZ-FSK	Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II									0/0/0/2 PL	10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEGY-DAZ-MED	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen			0/0/0/2 PL							5
SLK-SEGY-DAZ-LLF	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache					0/0/0/2	0/0/0/2 PL				10
SLK-SEGY-DAZ-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache						0/0/0/1 2 SWS Schulpraktikum PL				10
LP		15	10	10	10	10	15	15	10	10	105

SWS Semesterwochenstunden
 Sem. Semester
 V Vorlesung
 EK Einführungskurs
 T Tutorium
 S Seminar
 LP Leistungspunkte
 PL Prüfungsleistung

Ordnung für die Organisation und Durchführung von Ausbildung und Prüfungen der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen (ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt berufsbildende Schulen)

Vom 27. September 2024

Aufgrund des § 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende ErweiterungsfachO-DaZ-Lehramt berufsbildende Schulen als Satzung.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung
- § 4 Beginn und Dauer der Weiterbildung
- § 5 Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung
- § 6 Aufbau und Ablauf der Weiterbildung
- § 7 Inhalte der Weiterbildung
- § 8 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
- § 9 Lehr- und Lernformen

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Fristen und Termine
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Komplexe Leistungen
- § 18 Portfolios
- § 19 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 20 Sprachprüfungen
- § 21 Elektronische Prüfungen

- § 22 Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 24 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Verzicht
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 32 Bescheinigungen
- § 33 Prüfungsungültigkeit
- § 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 35 Bonusleistungen
- § 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

Teil 1: Inhalt, Umfang und Durchführung der Weiterbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) Ziele, Inhalt, Aufbau und Organisation sowie die Organisation und Durchführung der Weiterbildung und erforderlichen Prüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache in der Schulart berufsbildende Schulen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte und umfassende Kenntnisse in der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehört Wissen über Theorien des (Zweit-)Spracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und über den Einfluss von Herkunfts-, Familien und Zweitsprachen sowie schulischer Faktoren auf den Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Sie kennen Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung und sind vertraut mit aktuellen Modellen und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und -feststellung sowie Konzepten und Programmen individueller schulischer Sprachförderung. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit. Dazu gehört Wissen zur Sprachenpolitik und zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie kennen Begriffe und fachdidaktische Konzepte des Faches Deutsch als Zweitsprache, können diese kritisch reflektieren und für die Bearbeitung von Problemstellungen in sprachlich heterogenen Lerngruppen im DaZ-, Deutsch- oder Fachunterricht anwenden und zur Erarbeitung von Konzepten zur binnendifferenzierten Sprachförderung in verschiedenen Lernkontexten nutzen. Sie besitzen umfassendes und weiterführendes Wissen über allgemeine Merkmale schulischer Fachsprachen und bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht, über Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts sowie über sprach- und kultureflexives Lernen im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. Sie sind vertraut mit digitalen und analogen Lehr- und Lernmaterialien. Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung im Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzen umfassendes Wissen zur Lese- und Schreibprozessforschung, dass sie für die Erstellung von Konzepten für den DaZ-Unterricht und sprachsensiblen Fachunterricht in der Sekundarstufe II einsetzen können. Sie sind vertraut mit sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

(2) Die Weiterbildung bereitet auf die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I vor.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und Bewerbung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer:

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgreich abgelegt hat oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder die Laufbahnbefähigung für das gewählte Lehramt besitzt oder in einem Lehramtsstudiengang mit staatlicher Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen Hochschule mit einer anderen Fächerkombination eingeschrieben ist und
2. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung abgegeben hat, dass keine für den Abschluss der Weiterbildung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde und

3. die Beratung bei der für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zuständigen Studienfachberatung der Technischen Universität Dresden nachgewiesen hat.

(2) Für die Teilnahme haben sich die Bewerberinnen und Bewerber im Zentrum für Weiterbildung der TU Dresden (ZfW) für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen für das Wintersemester bis spätestens 15. September und für das Sommersemester bis spätestens 15. März anzumelden.

(3) Das ZfW prüft die Verfügbarkeit von freien Plätzen für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Sofern ein Platz angeboten werden kann, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom ZfW ein Angebot im Rahmen einer Weiterbildungsvereinbarung. Für das erste Erweiterungsfach werden neben der Gasthörergebühr keine weiteren Kosten von der Technischen Universität Dresden erhoben. Für jedes weitere Erweiterungsfach werden vom ZfW Kosten ermittelt, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei Annahme des entsprechenden Angebotes zu tragen sind. Jedes von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angenommene Angebot ist inklusive des Nachweises der Teilnahmevoraussetzungen unterschrieben an das ZfW zu senden. Form und Frist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.

(4) Die Teilnahme wird versagt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht nachweisen kann oder keine Kapazität für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache gegeben ist. Die Versagung der Teilnahme erfolgt durch das ZfW.

(5) Das ZfW entscheidet als Widerspruchsbehörde gemäß den Regelungen in Teil 1 dieser Ordnung über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4

Beginn und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen nach dieser Ordnung kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die reguläre Dauer der Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen beträgt zehn Semester und beinhaltet neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I.

(3) Auf die reguläre Dauer werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Unterbrechung der Weiterbildung und
2. Zeiten, in denen die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erheblichen und nicht zu vertretenden, ausbildungserschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall der Weiterbildung während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen.

(4) Die Weiterbildung kann nicht fortgeführt werden, wenn die reguläre Dauer nach Absatz 2 um vier Semester überschritten wird. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildung.

§ 5

Rückmeldung und Unterbrechung der Weiterbildung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu jedem Semester zur Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Überweisung der fälligen Gasthörergebühr beim ZfW. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 1. Juli bis 5. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 5. März. Im Ausnahmefall kann die jeweilige Rückmeldefrist auf Antrag und unter Angabe eines triftigen Grundes verlängert werden. Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits in einen Studiengang an einer Hochschule immatrikuliert, ist bei entsprechend fristgerechter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung beim ZfW keine Gasthörergebühr zu entrichten. Die benannten Fristen nach Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung, wird das Weiterbildungsverhältnis durch das ZfW beendet. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Beendigung der Weiterbildungsvereinbarung.

(4) Die Weiterbildung kann auf Antrag unterbrochen werden. Während der Unterbrechung bleiben die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung unberührt. Eine Unterbrechung ist ab dem darauffolgenden Semester möglich. Der Antrag ist beim ZfW innerhalb der Rückmeldefristen nach Absatz 2 zu stellen. Die Angabe von Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die maximale Dauer einer fortwährenden Unterbrechung beträgt vier Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag an das ZfW die Dauer einer fortwährenden Unterbrechung in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Zeit einer genehmigten Unterbrechung fallen keine Gasthörergebühren an. Bei genehmigter Unterbrechung entfällt allein für die Zeit der Unterbrechung eine Rückmeldepflicht.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 gelten Umstände, die die Weiterbildung zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung der Weiterbildung dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung der Weiterbildung (z.B. Auslandsaufenthalt, Praktikum, Spracherwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung der Weiterbildung nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während derer die Weiterbildung nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Krankheit und Pflege naher Angehöriger, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr des eigenen Kindes
5. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben).

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die reguläre Dauer der Weiterbildung nicht angerechnet. Die Ablehnung einer Unterbrechung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid durch das ZfW.

§ 6

Aufbau und Ablauf der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist auf neun Semester verteilt. Für das Absolvieren der Prüfungen der Erweiterungsprüfung gemäß § 22 LAPO I ist das zehnte Semester vorgesehen.

(2) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache umfasst 13 Pflichtmodule. Sie beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Das Fachstudium umfasst zehn Pflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst drei Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkte entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum und sind dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache zugeordnet.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss der Weiterbildung in der vorgesehenen Dauer ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Die Erstellung eines individuellen Studienablaufplanes ist in Absprache mit der Studienfachberatung des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache möglich.

(6) Die Weiterbildung hat insgesamt einen Umfang von 105 Leistungspunkten, davon entfallen 25 auf die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Übungen.

(7) Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7

Inhalte der Weiterbildung

Inhalte der Weiterbildung sind Grundlagen und vertieftes Wissen in den Bereichen Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung, Linguistik/Angewandte Linguistik und Sprachdiagnostik und Sprachenbildung, Migrationsforschung sowie kulturelles Lernen. Die Weiterbildung umfasst außerdem Grundlagen und vertieftes Wissen in der Fachdidaktik DaZ und zum Einsatz digitaler und analoger Lehr- und Lernmedien. Dazu gehören didaktisch-methodische Konzepte für den DaZ-Unterricht, insbesondere auch Konzepte und Verfahren zur sprachlichen Förderung in der Sekundarstufe I und II, sowie mehrsprachigkeitsdidaktische Konzepte zur individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen und Ansätze zum sprachsensiblen Fachunterricht. Die Weiterbildung beinhaltet grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der politischen Bildung und der Literalität und sprachlichen Bildung. Inhalte der Weiterbildung sind der Aufbau fachsprachlicher Kenntnisse und fachkommunikativer Kompetenzen in Schulfächern sowie vertieftes Wissen zu sprachlichen Registern im schulischen Unterricht.

§ 8

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

(1) Allgemeine organisatorische Informationen zur Weiterbildung erteilt das ZfW der Technischen Universität Dresden. Es ist zuständig für die Vergabe von Weiterbildungsplätzen, den Abschluss der Weiterbildungsvereinbarung gem. § 3 und für die Entgegennahme der semesterweise vorzunehmenden Rückmeldung von den Weiterbildungsteilnehmenden.

(2) Die begleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater erstellt zudem mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer einen individuellen Studienablaufplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 5.

(3) Das Studienbüro im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) ist Ansprechpartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für organisatorische Fragen sowie alle Fragen der Prüfungsverwaltung.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen können die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Einführungskurse, Tutorien, Seminare, Schulpraktika und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft werden.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, in denen Grundlagenwissen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Weiterbildungsanfängerinnen bzw. Weiterbildungsanfänger, vermittelt wird.
3. In Tutorien reflektieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse mit einer Tutorin bzw. einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
4. Seminare ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich ausgehend von der Erarbeitung jeweils relevanter Fachliteratur unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
6. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

Teil 2: Prüfungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Prüfungsaufbau

(1) Im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind Modulprüfungen im Fach und in der Fachdidaktik abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden weiterbildungsbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 26 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers als erbracht.

§ 11

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vereinbarten Zeiträumen von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer abgelegt werden können. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird rechtzeitig in der jeweils üblichen Weise sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekanntgegeben.

§ 12

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Modulprüfungen im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache kann nur ablegen, wer:
1. ordnungsgemäß als Teilnehmerin oder Teilnehmer gemeldet ist und
 2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine für den Abschluss des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Sinne von § 10 sind:

1. Klausurarbeiten (§ 14),
2. Hausarbeiten (§ 15),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 16),
4. Komplexe Leistungen (§ 17),
5. Portfolios (§ 18),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 19) und
7. Sprachprüfungen (§ 20).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vom Qualifikationsziel des Moduls umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand der Weiterbildung entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 31) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Teilnehmerin bzw. der zu prüfende Teilnehmer widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 17

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 18

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 19

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der Teilnehmerinnen bzw. der Teilnehmer.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 14 bis 20 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein

anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Teilnehmerin bzw. des geprüften Teilnehmers von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 22

Weiterbildung mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Service Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Teilnehmerinnen maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern.

(3) Macht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i.d.j.g.F. oder im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) i.d.j.g.F. Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung der Weiterbildung ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 16 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung

nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache (ohne Fachdidaktik) und für die Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von den Teilnehmerinnen bzw. den Teilnehmern bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsrügen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsrügen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, erster Halbsatz, durch

die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 24

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines eigenen Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 23 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 23 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden.

Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten oder eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit aufweisen. Die von einer automatisierten Plagiatsprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer und die Prüferinnen und Prüfer zulassen, bspw. personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes). Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 26

Verzicht

Erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 12 voraus.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 30 Absatz 4 beschieden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen in Teil 1 dieser Ordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ist insgesamt nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung vom ZLSB. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Fehlversuche der Modulprüfung aus anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 29

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen der Weiterbildung und dem Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 Prozent der Weiterbildung ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Erweiterungsfaches entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). In der Bescheinigung über die Modulprüfungen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird in der Bescheinigung über die Modulprüfungen gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 30 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 30 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen zu Prüfungen gemäß Teil 2 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gemäß den Regelungen in Teil 2 dieser Ordnung in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 31

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann für ihre bzw. seine Mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 30 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 32

Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des Erweiterungsfachs Deutsch als Zweitsprache erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, eine Bescheinigung. In die Bescheinigung sind die Modulbewertungen gemäß § 36 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 23 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zur Bescheinigung ausgewiesen.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Diese wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zur Bescheinigung wird von der

bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Bescheinigung.

§ 33 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und/oder wird ein Plagiat im Sinne von § 25 Absatz 3 dieser Ordnung festgestellt und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Eine unrichtige Bescheinigung und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 35 Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 Prozent der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworbene Bonuspunkte werden nur in dem für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 36 Gegenstand, Art und Umfang der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst alle Modulprüfungen der 13 Pflichtmodule gem. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Die Module des Pflichtbereichs im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache sind:

1. Im Fach sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
 - c) Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit,
 - d) Perspektiven der Migrationsforschung,
 - e) Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule
 - f) Literalität und sprachliche Bildung,
 - g) Sprachliche Register im schulischen Unterricht
 - h) Kulturreflexives Lernen,
 - i) Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten
 - j) Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II und
2. In der Fachdidaktik sind Module des Pflichtbereichs:
 - a) Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen,
 - b) Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache und
 - c) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Wintersemester 2024/2025 eine Weiterbildung im Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10. September 2024.

Dresden, den 27. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulname	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-B1 SLK-SEGS-DAZ-B1 SLK-SEOS-DAZ-B1 SLK-SEGY-DAZ-B1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Methodenkompetenz für die sprachwissenschaftliche Analyse von Texten. Sie kennen die grundlegenden Begriffe und Verfahren zur Analyse von historischen und gegenwartsbezogenen Sprachdaten.
Inhalte	Das Modul umfasst ausgewählte Inhalte der germanistischen Sprachwissenschaft wie u. a. Phonetik, Grammatik, Lexikologie, (Fach-) Textlinguistik und -pragmatik der deutschen Sprache.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs, 1 SWS Tutorium sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-B2 SLK-SEGS-DAZ-B2 SLK-SEOS-DAZ-B2 SLK-SEGY-DAZ-B2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse über die grundlegenden Begriffe des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und seiner Forschungsbereiche und verfügen damit über Fachwissen sowie methodisches und didaktisches Wissen. Sie verfügen etwa über Kenntnisse zum Spracherwerb und Sprachenlernen, zur Mehrsprachigkeitsdidaktik sowie zu Methodenkonzeptionen zur Förderung sprachlicher Kompetenzen. Studierende sind vertraut mit Konzeptionen zur sprachlichen Bildung und kennen die sprach- und gesellschaftspolitischen Bezüge und Rahmenbedingungen des Faches DaF/DaZ sowie das Spannungsfeld von Integration und Empowerment, in dem sich die Zweitsprachenvermittlung vollzieht.
Inhalte	Das Modul umfasst eine Einführung in die zentralen Gegenstände, Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Konzepte und Diskussionen des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Im Hinblick auf die didaktische und methodische Praxis beinhaltet dies einen Überblick über die Themen sprachliche Bildung, Lernerorientierung, Spracherwerbstheorien, DaZ/DaF-Unterricht, Methodenkonzeptionen, Fertigkeiten, Fähigkeiten sowie Sprachenpolitik und gesellschaftliche Bezüge des Faches DaF/DaZ. Das Modul beinhaltet darüber hinaus den Aspekt sprachlicher Heterogenität und die Nutzung mehrsprachiger Ressourcen in der Schule sowie in weiteren Bildungsinstitutionen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Einführungskurs sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-B3 SLK-SEGS-DAZ-B3 SLK-SEOS-DAZ-B3 SLK-SEGY-DAZ-B3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Theorien und Methoden der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Sie haben sich einen Überblick über Studien zu den sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen angeeignet und kennen sich mit den schulischen Faktoren aus, die den Spracherwerb beeinflussen. Sie sind in der Lage, aus den Erkenntnissen der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung Rückschlüsse für die Arbeit mit den sprachlichen Ressourcen der Lernenden zu ziehen und Konzepte zur individuellen Förderung mehrsprachiger Schüler und Schülerinnen zu entwickeln.
Inhalte	Das Modul umfasst Methoden und Erkenntnisse der Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung. Dazu gehören Theorien des Spracherwerbs und Methoden der Spracherwerbs- und Erwerbsverlaufs-forschung. Das Modul beinhaltet vor allem die Beschäftigung mit den individuellen sprachlichen Ausgangslagen von mehrsprachigen Schülern und Schülerinnen und der Entwicklung der Lernersprachen unter Berücksichtigung des Codeswitchings und Translanguagings sowie den schulischen Faktoren, die den Spracherwerb beeinflussen. Die Studierenden setzen sich mit Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung sowie dem Zusammenhang zwischen Mehrsprachigkeit und Sprachbewusstheit/Sprachreflexion auseinander.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Perspektiven der Migrationsforschung
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-MIG SLK-SEGS-DAZ-MIG SLK-SEOS-DAZ-MIG SLK-SEGY-DAZ-MIG
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen interdisziplinäre Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung. Sie sind mit Begriffen und Konzepten von Migration und Integration sowie mit relevanten fachwissenschaftlichen Positionen und gesellschaftlichen Diskursen zu ihnen vertraut und können diese einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, fächerübergreifende Fragestellungen zu migrations- und integrationsbezogenen Themen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul umfasst verschiedene Themen und Perspektiven der Migrationsforschung wie z. B. die Migrationsgeschichte Deutschlands, die internationale Migrationsgeschichte, Migrations- und Integrationspolitiken in Geschichte und Gegenwart, Flucht und Asyl, Migration und Schule sowie die Migrations-/postmigrantische Gesellschaft.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 150 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-FS SLK-SEGS-DAZ-FS SLK-SEOS-DAZ-FS SLK-SEGY-DAZ-FS
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Merkmale schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation und sind in der Lage, die Besonderheiten von Fachsprachen zu beschreiben. Sie können die Merkmale schulischer Fachsprachen von ihren kommunikativen Funktionen ausgehend darstellen, um ihre formalen Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text zu analysieren. Die Studierenden können die Funktion der Sprache sowohl als Gegenstand im Sprachunterricht wie auch als Medium des schulischen Fachunterrichts nachvollziehen und sind in der Lage, sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion zu reflektieren. Sie sind vertraut mit unterschiedlichen Modellen des integrierten Sprach- und Fachlernens wie dem bilingualen (Sachfach-)Unterricht und dem Scaffolding.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit den Besonderheiten schulischer Fachsprachen und fachsprachlicher Kommunikation. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von Schulbuch- und Lehrwerktexten, deren formale Eigenschaften in Wortschatz, Grammatik und Text von den kommunikativen Funktionen ausgehend analysiert werden. Sprache wird zum einen als Gegenstand im Sprachunterricht und zum anderen als Lernmedium im Fachunterricht betrachtet. Sprachliche Anforderungen in der Unterrichtsinteraktion werden anhand von Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien analysiert und Konzepte des integrierten Sprach- und Fachlernens wie der bilinguale (Sachfach-)Unterricht und das Scaffolding behandelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Literalität und sprachliche Bildung
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-LSB SLK-SEOS-DAZ-LSB SLK-SEGY-DAZ-LSB
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Auf der Basis ihres erworbenen Wissens erfassen die Studierenden die Komplexität des Zusammenhangs von Literalität und sprachlicher Bildung und sind in der Lage, sich kritisch mit wissenschaftlichen Beiträgen zur sprachlichen Bildung in der Schule auseinanderzusetzen und sowohl Konzeptionen als auch Maßnahmen zur Förderung der Literalitätsentwicklung zu bewerten. Sie kennen methodische Ansätze zur allgemeinen sprachlichen Förderung im Unterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Literalität sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenbereiche. Dazu gehören z. B. Schriftspracherwerb, Konzepte der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit, Konzepte der sprachlichen Register (wie Alltagssprache, Bildungssprache, Fachsprache) und Registerflexibilität, Sprach(en)reflexion und Sprach(en)bewusstheit, ästhetische Sprachverwendung/Literarizität, theoretische Grundlagen und methodische Ansätze sprachförderlichen Unterrichts in mehrsprachigen Lerngruppen sowie Modelle der durchgängigen Sprachbildung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Sprachliche Register im schulischen Unterricht
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-SR SLK-SEOS-DAZ-SR SLK-SEGY-DAZ-SR
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Funktionen schriftlicher und mündlicher Äußerungen in verschiedenen schulischen Fächern mithilfe der Registeranalyse nachzuvollziehen sowie zu beschreiben und haben ein Verständnis für sprachliche Anforderungen in verschiedenen Unterrichtsfächern entwickelt. Sie besitzen Kenntnisse über sprachensible Konzeptionen, Progression, Inhalte und methodische sowie didaktische Fragen des Fachunterrichts. Sie sind in der Lage, geeignete Lehr- und Lernmaterialien für mehrsprachige Lerngruppen auszuwählen und zu erstellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Beschäftigung mit dem Verhältnis von fachlichen und sprachlichen Lehr- und Lernprozessen in allen (Schul-)Fächern unter dem Aspekt der sprachlichen Register von Alltags-, Bildungs- und Fachsprache. Dazu wird Sprache als Lernmedium in gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern in verschiedenen Klassenstufen betrachtet und es werden empirische Studien zur Unterrichtskommunikation rezipiert. Das Modul umfasst die Analyse und Beurteilung von schulischen Lehr- und Lernmitteln und die Konzeption sprachsensibler, auf die individuellen Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen abgestimmter Lehr- und Lernmaterialien.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Kulturreflexives Lernen
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-KL SLK-SEGS-DAZ-KL SLK-SEOS-DAZ-KL SLK-SEGY-DAZ-KL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Geschichte und die Problematik des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik, verschiedene Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur sowie Ansätze kulturreflexiven Lernens. Sie haben das Wissen über Ziele, Stoffauswahlmöglichkeiten und methodische Ansätze für einen DaZ- und Regelunterricht, der Sprach- und Kulturreflexion integriert. Sie erproben diese Ansätze im realen Unterricht (DaZ-Unterricht oder Regelunterricht) und reflektieren ihre praktischen Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Rahmen.
Inhalte	Das Modul umfasst theoretische Konzepte und didaktische Ansätze für ein sprach- und kulturreflexives Lernen im DaZ-Unterricht auf der Basis einer Reflexion der kulturbezogenen Dimension der Zweitsprachenaneignung. Themen sind die Geschichte des Kulturbegriffs in der Fremd- und Zweitsprachendidaktik und der mit ihr korrespondierenden Entwicklung der Konzepte der Landeskunde und des kulturbezogenen Lernens; die differenten Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Sprache und Kultur; die migrationspädagogischen Perspektiven auf das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweitsprache in der Migrationsgesellschaft; die Analyse und Entwicklung von geeigneten Lehr-/Lernmaterialien; die Erarbeitung und Erprobung von geeigneten Methoden.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Komplexen Leistung wird dreifach und die Note des Portfolios wird zweifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-POL SLK-SEOS-DAZ-POL SLK-SEGY-DAZ-POL
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten, schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie in die eigene Unterrichtsgestaltung einzubeziehen.
Inhalte	Das Modul umfasst wichtige Grundlagen zu Geschichte, Theorie und Didaktik der politischen Bildung einschließlich der Bezüge zu anderen Fächern und zur Berufs- und Arbeitswelt. Es beinhaltet die selbstständige und kritische Positionierung im Kontext der Diskussion um Ziele, Inhalte, didaktische Prinzipien, Medien und Methoden des Faches.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach und die Note des Portfolios wird einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-FSK SLK-SEGY-DAZ-FSK
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Ergebnisse der Schreib- und Leseprozessforschung und können sich diese hinsichtlich ihrer eigenen Unterrichtsplanung und -durchführung zunutze machen. Zudem sind sie in der Lage, aus künftigen empirischen Studien zur Entwicklung schriftsprachlicher und mündlicher Kompetenzen Schlüsse bezüglich der didaktisch-methodischen Gestaltung ihres Unterrichts zu ziehen. Sie verfügen über ein Methodenrepertoire zur Förderung sprachlicher Kompetenzen und kennen Möglichkeiten der Anpassung sprachförderlicher Methoden an die sprachlichen Voraussetzungen der Schüler und Schülerinnen mit Deutsch als Zweitsprache. Studierende sind in der Lage, eigene empirische Untersuchungen von Lernerdaten oder Lehr- bzw. Lernmitteln zu planen und vorzubereiten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Konzepte und Verfahren zur Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II sowie damit in engem Zusammenhang stehende Themenkomplexe. Dazu gehören qualitative und quantitative Forschungsmethoden im Bereich der Sprachlehrforschung im Überblick, Methoden und aktuelle Ergebnisse der Schreib- und Leseprozessforschung, Modifizierungen prominenter Schreibprozess- und Leseprozessmodelle unter Berücksichtigung der Spezifika des Schreibens und Lesens in der Zweitsprache sowie Konzepte und Verfahren zur Förderung von fortgeschrittenen Schreibkompetenzen, (literarischen) Lesekompetenzen und mündlichen Kompetenzen. Studierende werden an empirisches Arbeiten mit Lernerdaten oder Lehr- bzw. Lernmitteln herangeführt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 180 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-MED SLK-SEGS-DAZ-MED SLK-SEOS-DAZ-MED SLK-SEGY-DAZ-MED
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick über Studien zu spezifischen Bedingungen, Verläufen und Effekten des Erwerbs des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) sowie zu Besonderheiten beim Erwerb einzelner Teilkompetenzen in der Zweitsprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit. Sie sind mit den Grundprinzipien und Qualitätsmerkmalen sprachförderlichen Unterrichts vertraut und verstehen, was eine verlässliche Sprachstandsdiagnostik im Hinblick auf den Erfolg sprachlicher Förderung leisten kann. Im Bereich der Diagnostik sprachlicher Kompetenzen kennen sie sowohl Konzepte und Instrumente zur Erfassung von Sprachständen als auch die Basiskategorien zu deren systematischer Einordnung (Sprachstandsbeobachtung, Sprachstandsfeststellung). Sie sind in der Lage, eine sprachdiagnostische Untersuchung zu planen, durchzuführen und die dadurch gewonnenen Sprachdaten auszuwerten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Erkenntnisse der Zweitspracherwerbsforschung zum Erwerb des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) in den Teilbereichen des Schriftspracherwerbs, des Erwerbs der sprachlichen Fähigkeiten (Wortschatz, Grammatik, Aussprache) und der sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben) sowie daran anknüpfende Modelle und Verfahren der Sprachstandsdiagnostik und der sprachlichen Förderung im Unterricht unter Berücksichtigung mehrsprachiger Ressourcen von Schülern und Schülerinnen. Ausgewählte sprachdiagnostische Verfahren werden erprobt und Sprachstände einzelner Schüler und Schülerinnen anhand von Daten ermittelt.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-LLF SLK-SEGS-DAZ-LLF SLK-SEOS-DAZ-LLF SLK-SEGY-DAZ-LLF
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen unterschiedliche Ansätze zur Planung von Unterricht im Schulfach DaZ und im Regelunterricht Deutsch. Sie können Unterrichtseinheiten zu einzelnen DaZ-Unterrichtsthemen (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) planen und diese Planung auf der Grundlage methodischer Erkenntnisse zum DaZ-Unterricht weiterentwickeln.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Didaktik und Methodik des DaZ- und Deutschunterrichts (z. B. Arbeit mit Literatur und ästhetischen Medien, Wortschatz- und Grammatikvermittlung, Entwicklung kommunikativer Kompetenzen, kulturreflexives Lernen) sowie den (digitalen) Medien und dem digital gestützten DaZ- und Deutschunterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 200 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Winter- und Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache
Modulnummer	SLK-SEBS-DAZ-SPÜ SLK-SEGS-DAZ-SPÜ SLK-SEOS-DAZ-SPÜ SLK-SEGY-DAZ-SPÜ
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studienfachberatung Deutsch als Zweitsprache (studienberatung.daz@mailbox.tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Planungs-, Gestaltungs- und Reflexionskompetenz zu entfalten und auf dieser Grundlage fachdidaktische Kenntnisse anzuwenden. Die Studierenden beherrschen und benutzen souverän die grundlegenden Konzeptionen, Begriffe und Methoden des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache.
Inhalte	Das Modul umfasst das anwendungsorientierte Wissen zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Es dient folglich dem Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Fach Deutsch als Zweitsprache.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum (semesterbegleitend) sowie Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft, Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul in der Weiterbildung Erweiterungsfach/Lehramt Deutsch als Zweitsprache im Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft die Voraussetzungen für die Module, die dieses Modul im Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ auflisten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Mo- dul- num- mer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK- SEBS- DAZ- B1	Basismodul 1: Grundlagen der germanistischen Sprachwissen- schaft	2/2/1/0 PL									5
SLK- SEBS- DAZ- B2	Basismodul 2: Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	2/2/0/0 PL									5
SLK- SEBS- DAZ- B3	Basismodul 3: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL								10
SLK- SEBS- DAZ- MIG	Perspektiven der Migrationsfor- schung		0/0/0/2	0/0/0/2 PL							10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEBS-DAZ-FS	Fachsprachen und fachsprachliche Kommunikation in der Schule				0/0/0/2 PL						5
SLK-SEBS-DAZ-LSB	Literalität und sprachliche Bildung				0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL					10
SLK-SEBS-DAZ-SR	Sprachliche Register im schulischen Unterricht							0/0/0/2 PL			5
SLK-SEBS-DAZ-KL	Kulturreflexives Lernen							0/0/0/2 PL	0/0/0/2 PL		10
SLK-SEBS-DAZ-POL	Integration und politische Bildung in schulischen Kontexten							2/0/0/0 PL	0/0/0/2 PL		10
SLK-SEBS-DAZ-FSK	Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Sekundarstufe I und II									0/0/0/2 PL	10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	V/EK/T/S	
SLK-SEBS-DAZ-MED	Modellierung, Erwerb und Diagnostik sprachlicher Kompetenzen			0/0/0/2 PL							5
SLK-SEBS-DAZ-LLF	Lehren und Lernen im Fach Deutsch als Zweitsprache					0/0/0/2	0/0/0/2 PL				10
SLK-SEBS-DAZ-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch als Zweitsprache						0/0/0/1 2 SWS Schulpraktikum PL				10
LP		15	10	10	10	10	15	15	10	10	105

SWS Semesterwochenstunden
 Sem. Semester
 V Vorlesung
 EK Einführungskurs
 T Tutorium
 S Seminar
 LP Leistungspunkte
 PL Prüfungsleistung

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences (DIGS-ILS)

Vom 24. September 2024

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 19. September 2024 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11. September 2024 nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe und Gremien
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Sprecher:in
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Promovierendenvertretung
- § 12 Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation der Ordnung

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences (DIGS-ILS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 SächsHSG.

(2) Die DIGS-ILS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens einmal jährlich. Das DIGS-ILS liegt in der organisatorischen Gesamtverantwortung eines Mitglieds des Rektorats (Schirmherrschaft), in der Regel der:des Prorektor:in Forschung.

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Dresden und Anhörung der DIGS-ILS.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziele der DIGS-ILS sind die Gewinnung und die interdisziplinäre Qualifizierung von exzellenten Doktorand:innen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften. Die DIGS-ILS bietet ein innovatives Curriculum, das sowohl die wissenschaftliche als auch die persönliche Entwicklung der teilnehmenden Doktorand:innen unterstützt und sie dazu befähigen soll, sich zu innovativen Forscher:innen zu entwickeln.

(2) Die DIGS-ILS organisiert eine kompetitive und standardisierte Auswahl von qualifizierten Doktorand:innen, strukturiert deren Ausbildung und monitort deren Qualifizierung unter maßgeschneiderter Begleitung durch Betreuer:innen- und Mentor:innen-Teams (Thesis Advisory Committees).

(3) Voraussetzung für die Auswahl ist die Annahme zur:zum Doktorand:in an einer der Fakultäten bzw. Bereiche der Technischen Universität Dresden und eine beabsichtigte Disseration im Themenfeld der DIGS-ILS.

(4) Für die Umsetzung der Verfahrensabläufe zur Aufnahme und Ausbildung der Doktorand:innen stimmt sich die DIGS-ILS mit den zuständigen Bereichen, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden ab.

§ 3

Organe und Gremien

(1) Organe der DIGS-ILS sind:

1. der Vorstand und
2. der:die Sprecher:in.

(2) Gremien der DIGS-ILS sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Wissenschaftliche Beirat und
3. die Promovierendenvertretung der DIGS-ILS.

(3) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen und Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden i.d.j.g.F. sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche jeweils der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der DIGS-ILS sind:

1. wissenschaftlich selbstständig tätige, unabhängige Arbeitsgruppenleiter:innen, die auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Dresden oder an weiteren Einrichtungen des DRESDEN-concept-Verbundes arbeiten. Die Aufnahme ist schriftlich beim DIGS-ILS Vorstand zu beantragen und wird bei Erfüllung der in den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS festgelegten Voraussetzungen entsprechend beschieden,
2. DIGS-ILS Doktorand:innen, die an einer Fakultät oder einem Bereich der Technischen Universität Dresden zur:zum Doktorand:in angenommen wurden und die das DIGS-ILS Auswahlverfahren gemäß dem in den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS festgelegten Voraussetzungen erfolgreich durchlaufen haben und
3. überwiegend und direkt bei der DIGS-ILS tätige Mitarbeiter:innen (Geschäftsstelle).

(2) Die Mitgliedschaft in der DIGS-ILS lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden oder den weiteren Einrichtungen im DRESDEN-concept-Verbund unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft in der DIGS-ILS endet:

1. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS,
2. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (festgestellt im Rahmen eines Ombudsverfahrens der Technischen Universität Dresden und bestätigt durch den Vorstand),
3. bei nachweislichem und durch den Vorstand festgestelltem Verstoß gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder der DIGS-ILS,
4. für Arbeitsgruppenleiter:innen bei Ausscheiden aus der Technischen Universität Dresden oder aus anderen beteiligten Forschungseinrichtungen, sofern kein Wechsel in eine der anderen an der DIGS-ILS beteiligten Einrichtungen erfolgt,
5. für Promovierende bei Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. Widerruf der Annahme zur:zum Doktorand:in.

(4) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 ist der:dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet das Rektorat.

(5) Arbeitsgruppenleiter:innen anderer Institutionen können durch den Vorstand als assoziierte Arbeitsgruppenleiter:innen der DIGS-ILS aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und den Aufgaben der DIGS-ILS nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und die DIGS-ILS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten einzeln oder kollektiv regelmäßig Bericht gegenüber der:dem Sprecher:in.

(2) Die DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang in den Organen und Gremien nach § 3 dieser Ordnung mitzuwirken und sich an der Betreuung und Qualifizierung der DIGS-ILS Doktorand:innen zu beteiligen.

(3) Die DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen haben das Recht, an den Auswahlverfahren der DIGS-ILS zur Gewinnung von DIGS-ILS Doktorand:innen mitzuwirken. Ein Anspruch auf Aufnahme einer:ines bestimmte:n Kandidat:in besteht nicht. Kandidat:innen können ausschließlich durch ein von der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS unterzeichnetes Angebot in die DIGS-ILS aufgenommen werden.

(4) Alle Mitglieder des DIGS-ILS sind zur Einhaltung der von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln i.d.j.g.F verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von der:dem DIGS-ILS Sprecher:in einberufen und geleitet. Sie nimmt den Jahresbericht des:der Sprechers:in der DIGS-ILS entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit der DIGS-ILS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben. Einzelheiten der Verfahrensweise regeln die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung weiterer Organe empfehlen und der:dem Sprecher:in entsprechende Ordnungsänderungen vorschlagen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

§ 7

Vorstand

(1) Die DIGS-ILS wird von einem Vorstand (im Englischen Steering Committee und im Folgenden DIGS-ILS SC) geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der DIGS-ILS zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind, insbesondere für die Aufnahme sowie den Ausschluss von DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen sowie für die organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung der DIGS-ILS. Das DIGS-ILS SC schlägt dem Rektorat aus dem Kreis der Hochschullehrenden mit Mitgliedschaft in der DIGS-ILS eine:n Sprecher:in sowie deren:dessen Stellvertreter:in zur Bestellung vor. Des Weiteren legt das DIGS-ILS SC die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS fest.

(2) Das DIGS-ILS SC besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die alle mitgliedschaftliche Rechte an der Technischen Universität Dresden besitzen: vier Vertreter:innen von Hochschullehrenden, welche die Forschungsrichtungen der DIGS-ILS angemessen repräsentieren, ein:e Vertreter:in der DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen, die:der kein:e Hochschullehrende:r ist (bspw. ein:e TU Dresden Young Investigator) und ein:e Vertreter:in der DIGS-ILS-Promovierenden. Weiteres Mitglied des DIGS-ILS SC (ohne Stimmrecht) ist die:der Koordinator:in der Geschäftsstelle in beratender Funktion mit Rederecht. Soweit nicht bereits Mitglied des DIGS-ILS SC kann das verantwortliche Rektoratsmitglied als Gast (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des DIGS-ILS SC teilnehmen.

(3) Die Vertreter:innen der Hochschullehrenden und die:der Vertreter:in der Arbeitsgruppenleiter:innen, die:der kein:e Hochschullehrende:r ist, werden jeweils von den an der DIGS-ILS beteiligten Hochschullehrenden und den Arbeitsgruppenleiter:innen, die keine Hochschullehrende sind, aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur Vertreter:innen der Hochschullehrenden oder der Arbeitsgruppenleiter:innen, die auch Mitglied der Technischen Universität Dresden sind. Die gewählten Vertreter:innen werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der:die Vertreter:in der DIGS-ILS-Promovierenden wird von der Promovierendenvertretung (§ 10) für eine Amtszeit von einem Jahr benannt. Die Wiederbestellung von DIGS-ILS SC Mitgliedern ist möglich. Bei Rücktritt dauert die Amtszeit bis zur Wahl eines:r Nachfolger:in an. Die:Der Koordinator:in der Geschäftsstelle nimmt seine:ihre Funktion von Amts wegen wahr.

(4) Das DIGS-ILS SC tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die:Der Sprecher:in lädt zu den Sitzungen des DIGS-ILS SC ein und leitet diese. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten DIGS-ILS SC Mitgliedern gegeben, die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Gegenüber dem Rektorat werden einmal pro Jahr die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung der DIGS-ILS dargelegt.

(5) Das DIGS-ILS SC pflegt einen engen Kontakt mit der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden, insbesondere zur Abstimmung von Mentoring- und Qualifizierungsangeboten für die DIGS-ILS Doktorand:innen, sowie mit den zuständigen Fakultäten und Bereichen, insbesondere zur Durchführung der Promotionsverfahren.

§ 8

Sprecher:in

(1) Der:die Sprecher:in der DIGS-ILS führt die laufenden Geschäfte der DIGS-ILS entsprechend dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS. Die:Der Sprecher:in vertritt die DIGS-ILS innerhalb der Universität und nach außen.

(2) Die:Der Sprecher:in sowie deren:dessen Stellvertreter:in werden vom DIGS-ILS SC aus dem Kreis seiner Hochschullehrenden vorgeschlagen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die:Der Sprecher:in steht dem DIGS-ILS SC vor.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle (im Englischen Office und im Folgenden DIGS-ILS Office) wird von einer:m Koordinator:in geleitet. Diese:r ist gegenüber der:dem Sprecher:in weisungsgebunden.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die administrative Umsetzung der Aufgaben der DIGS-ILS zuständig, insbesondere für:

1. das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit der zentralen Universitätsverwaltung,
2. die Konzeption und Umsetzung des DIGS-ILS Curriculums in Abstimmung mit dem DIGS-ILS SC,
3. die Zusammenarbeit mit den DIGS-ILS Arbeitsgruppenleiter:innen, den DIGS-ILS Doktorand:innen und der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden,
4. die Bekanntmachung, Bewerbung und Durchführung der Auswahlrunden für neue Doktorand:innen,

5. das Monitoring der von den DIGS-ILS Doktorand:innen erbrachten Leistungen, einschließlich der Treffen der Betreuungsteams,
6. die Unterstützung der Organe und Gremien,
7. die Vorbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen,
8. die Öffentlichkeitsarbeit und
9. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Graduiertenschulen.

(3) Weitere Details regeln die Ausführungsbestimmungen der DIGS-ILS.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die DIGS-ILS wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Dieser nimmt zu grundsätzlichen Angelegenheiten der DIGS-ILS Stellung, begleitet die strukturelle und thematische Entwicklung der DIGS-ILS und gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der DIGS-ILS.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf externen Personen, die nicht mit der DIGS-ILS affiliert sind und die in den Forschungsthemen der DIGS-ILS internationale Anerkennung genießen und/oder Erfahrung in der Graduiertenausbildung besitzen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des DIGS-ILS SC vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese lädt zu den in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ein und leitet sie. Die Sitzungen werden in Abstimmung mit der:dem Sprecher:in der DIGS-ILS einberufen. Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(5) Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können alle Mitglieder des Rektorats und des DIGS-ILS SC als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 11

Promovierendenvertretung

Die DIGS-ILS-Promovierendenvertretung besteht aus mindestens zwei und bis zu fünf DIGS-ILS Doktorand:innen und fungiert als direkte Verbindung zwischen den Doktorand:innen und dem DIGS-ILS Office. Die Wahl der Promovierendenvertretung erfolgt jährlich, bzw. jeweils nach Ausscheiden eines:r Vertreter:in vor Ablauf der Amtszeit, durch die DIGS-ILS Doktorand:innen. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Gleichstellung

Die:der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät die Organe und Gremien der DIGS-ILS bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Bereiche, Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zuständig sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation der Ordnung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering der Technischen Universität Dresden (DIGS-BB) vom 14. Mai 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2009 vom 27. Juli 2009, S. 16) tritt mit diesem Tage außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dresden, den 24. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger